K. Haefele

Die Aufwertung

von

Versicherungsansprüchen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

1931

Erlangen.

Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Nachdruck auch auszugsweise verboten.
Druck: Buchdruckerei Hermann Maier, Lahr (Bad. Schwarzwald)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität

zu

Erlangen

vorgelegt

von

Karl Haefele

aus Grafenhausen (Baden)

1931.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität

zu

Erlangen

vorgelegt

von

Karl Haefele

aus Grafenhausen (Baden)

1931

Referent: Professor Dr. Eugen Locher

Dekan: Professor Dr. Max Wenzel

Disposition.

I. Abschnitt. Die Entstehungsgeschichte der Aufwertung.

1. Die Entwertung der Währung.
2. Die Entstehung des Aufwertungsgedankens.
3. Die Entwicklung der Rechtsprechung.
4. Entstehung der Aufwertungsgesetzgebung.

II. Abschnitt. Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen nach geltendem Recht.

I. Die Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen.

a) Der Begriff „Lebensversicherung" in seiner allgemeinen Bedeutung.

b) Der Begriff „Lebensversicherung" im Aufwertungsgesetz.

A. Materielles Recht.

1. Die Aufwertung des einzelnen Anspruchs.
   a) Voraussetzungen der Aufwertung.
   b) Ausschluß der Aufwertung.
      aa) Unterlassene Prämienzahlung.
      bb) Annahme der Zahlung.
      cc) Vergleiche und andere Vereinbarungen.
      dd) Gerichtliche Entscheidungen.
      ee) Verjährung und Ablauf der Ausschlußfristen.
   c) Maß der Aufwertung.

2. Bereitstellung der Mittel (Aufwertungsstock).
   a) Zusammensetzung des Aufwertungsstocks.
   b) Aufteilung in mehrere Aufwertungsstöcke.
   c) Beteiligung von Fremdwährungsversicherungen am Aufwertungsstock.

3. Feststellung des Goldmarkwertes der Ansprüche der Versicherten (Passivmasse).

B. Verfahren.

1. Bestellung, Überwachung und Beendigung des Amtes des Treuhänders.
2. Die Aufgaben des Treuhänders.
   a) Feststellung und Inbesitznahme des Aufwertungsstocks.
   b) Verwaltung des Aufwertungsstocks.
3. Haftung des Treuhänders.

4. Der Teilungsplan.
   a) Aufstellung des Teilungsplanes.
   b) Berechnung der einzelnen Aufwertungsanteile.
   c) Behandlung der einzelnen Versicherungen im Teilungsplan.
5. Ausführung des Teilungsplanes.
6. Verfahren ohne Treuhänder.

C. Die Aufsichtsbehörden im Aufwertungsverfahren.
1. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.
   a) Die Reichsaufsichtsbehörde.
   b) Die Landesbehörden.
2. Das Verfahren.

II. Die Aufwertung von Haftpflicht- und Sachversicherungen.
1. Voraussetzung und Ausschluß der Aufwertung.
2. Maß der Aufwertung:
   a) bei Haftpflichtversicherungen,
   b) bei Sachversicherungen,
   c) bei Seeversicherungen.
3. Herabsetzung der Aufwertung.

I. Abschnitt.

Entstehungsgeschichte der Aufwertung.

1. Die Entwertung der Währung.

In der Geschichte finden sich schon Beispiele von Inflationszeiten, so u. a. die Inflationserscheinungen nach den Kriegen Friedrichs des Großen und die Assignatenwirtschaft der französischen Revolution. Trotz diesen Beispielen bildete sich in einem wirtschaftlich fortgeschrittenen Lande wie Deutschland die schlimmste Inflation aus, die die Weltgeschichte kennt. Obwohl anerkannt werden muß, daß der Krieg und der Versailler Vertrag die Währung erschütterten, wäre ein derartiger Zusammenbruch der Währung doch nicht möglich gewesen, wenn diesen Erfahrungen entsprechend gehandelt worden wäre.

Die ersten Anfänge der Inflation weisen in die Kriegszeit zurück, in der die zusätzlichen Ausgaben für den Kriegsbedarf zum größten Teil durch gesteigerte Papiergeldausgabe gedeckt wurden.

Nach dem Kriege wurde unter dem Druck der Kriegsschulden, Reparations- und Wiederaufbaulasten das gleiche Verfahren beibehalten, so daß das Mißverhältnis zwischen der Erzeugung von Sachgütern und dem Umlauf an Geldzeichen immer größer wurde.

Der entscheidende Wendepunkt trat aber während der Besetzung des Ruhrgebietes ein, als Deutschland passiven Widerstand leistete, also künstlich die Gütererzeugung einschränkte, ohne jedoch daraus die finanzwirtschaftlich gebotenen Folgerungen zu ziehen. Damit die benötigten Stützungskredite bewilligt werden konnten, wurde die Notenpresse zu immer schnellerer Arbeit angetrieben.

Diese Entwicklung konnte sich nur auf Grund der geltenden Währungsgesetze derartig auswirken. Während wir bis zu Beginn des Krieges die Goldwährung hatten[1]), trat nach Kriegsausbruch hier eine wesentliche Änderung ein. Das Gesetz vom 4. August 1914 beseitigte die Verpflichtung zur Einlösung des Papiergeldes und der Scheidemünzen in Gold. Die Reichskassenscheine wurden zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt und es wurden Darlehnskassenscheine geschaffen[2]), die von allen öffentlichen Kassen zum Nennwert in Zahlung genommen werden mußten, für die jedoch im Privatverkehr kein Annahmezwang bestand. Dem Bundesrat wurde die Befugnis erteilt, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Darlehnskassenscheine zu bestimmen. Durch Verordnung vom 28. September 1914 wurde die

[1]) § 1 des Münzgesetzes vom 1. VI. 1909, RGBl. 507.
[2]) Darlehnskassengesetz vom 4. VIII. 1914.

Goldklausel aufgehoben, d. h. vor dem 1. Juli 1914 getroffene Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hatte, wurden für unverbindlich erklärt. Diese Maßnahmen wurden durch spätere Bestimmungen noch ergänzt und bildeten bis Ende 1923 die Grundlage unserer Währung, die sich Goldwährung nannte und nur vorübergehend Papierwährung sein sollte, dies aber zunächst für längere Dauer wurde.

Solange die Mark festgegründet dastand, wurde sie gerne zu hohen Kursen genommen. Der nominalistische Grundsatz „Mark gleich Mark" war deshalb von geringer Bedeutung, da ja der Nennwert ungefähr gleich dem Kurswert war. In Deutschland, wie in allen Kulturstaaten, galt für den Inlandsverkehr die nominalistische Geldtheorie, d. h. der vom Staate auf die Münze gesetzte Geldbetrag verlieh ihr den Wert, nicht etwa die Schätzung, welche sie im Verkehr genoß.[3]) Das galt für die Mark auch dann noch, als das Ausland sie unter den Wirkungen der Inflation und unter den schädlichen Kriegs- und Nachkriegsfolgen für den deutschen Kredit im Verhältnis zu seinen eigenen Währungen längst nicht mehr nach den alten Maßstäben bewertete. Dadurch kam es, daß im Inland noch Mark = Mark galt, als ihr Kurswert ein Billionstel ihres ursprünglichen Wertes betrug.

2. Die Entstehung des Aufwertungsgedankens.

Für unser Wirtschafts- und Rechtsleben hat die Geldentwertung große Nachteile gebracht, ohne daß der Versuch gemacht worden wäre, sie abzuwenden. Schon in den Jahren 1921 und 1922 wurde die Umwertung der Mark von der Wirtschaft gefordert. In diesen Jahren wurden von Juristen und Wirtschaftsführern Vorschläge gemacht, die einen Maßstab für die Umrechnung aller in Reichswährung ausgedrückten und nach wie vor in Reichswährung zu bezahlenden Geldforderungen auf einen gleichbleibenden Wert festsetzen wollten. Nur die drei wichtigsten Vorschläge, die gemacht wurden, sollen hier erwähnt werden:

Die Einführung der Goldmark; Mahlberg machte diesen Vorschlag in seinem Buche „Die Notwendigkeit der Goldmarkrechnung im Verkehr". Geiler dachte an eine Neumark; sie sollte durch Kombination der vom Statistischen Reichsamt festgesetzten Indexzahlen be-

[3]) Hätte die Kurswerttheorie Geltung gehabt, so wäre ein Absinken der Markwährung gegenüber der ausländischen Währung auf den Wert einer Forderung ohne Einfluß gewesen. Vgl. Savigny, Obligationenrecht, Bd. 1, § 42, S. 443 ff.

stimmt werden.[4]) Ein weiteres Projekt wollte die durchschnittliche Höhe des Volkseinkommens der Werteinheit zugrunde legen.[5])

Alle diese Vorschläge lehnte die Reichsregierung ab und wandte sich in einer Denkschrift, die sie am 30. September 1922 dem Reichstag vorlegte, besonders gegen Gold- oder Indexlöhne und gegen Zurückführung der Steuern auf Goldbasis.

3. Die Entwicklung der Rechtsprechung.

Nur einem Teil der Wirtschaft (Handel) wurde in gewissem Grade geholfen. In der Preistreibereiverordnung in der Fassung vom 8. Mai 1918 war von dem Kaufmann Beschränkung bei dem Ansatz des von ihm berechneten Kaufpreises verlangt worden. Der Kaufmann mußte bei seiner Verkaufskalkulation den Erwerbspreis zugrunde legen. Der Erwerbspreis war natürlich nach einer Marksumme berechnet, und da die Mark in den späteren Inflationsjahren in der Zeit vom Kauf bis zum Verkauf stark im Werte sank, mußte der Kaufmann die Ware billiger absetzen, als der Einkaufspreis neuzubeschaffender Ware war. Er mußte demnach Substanzverluste hinnehmen. Die Wirtschaftskreise wiesen bald darauf hin, daß dieser Zustand unhaltbar sei, und kämpften darum, den Wiederbeschaffungspreis beim Verkauf in Ansatz bringen zu dürfen. Das Reichsgericht trug ihrer Forderung in der Entscheidung vom 19. Dezember 1922 Rechnung.[6]) Darin ist ausgeführt, daß die Preistreibereiverordnung „einer bloß zahlenmäßigen Erhöhung der Markbeträge infolge der Verminderung des Markwertes nicht steuern will". Das Reichsgericht stieß also auf dem Gebiete des Preistreibereirechtes das bisherige Prinzip Mark = Mark um und erachtete eine Umwertung der Gestehungskosten nach Maßgabe der Indexziffern für berechtigt. Es billigte hier den Gedanken der Äquivalenz der Leistungen unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten. Doch auch das Reichsgericht blieb auf halbem Wege stehen, da es die Geldentwertung nur für Handelsgeschäfte anerkannte, und damit war eigentlich nur einem Teil des Volkes geholfen, der durch Inanspruchnahme von Papiermarkkrediten nicht allein sein Betriebskapital erhalten, sondern neue Substanzwerte schaffen konnte.

Im Zivilrecht suchte die Rechtsprechung lange nach Anhaltspunkten, die ein Abweichen von dem Satze „Mark = Mark" recht-

[4]) Geiler, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, zugleich ein Vorschlag auf Einführung der Neumark.
[5]) Zeiler, Wassermann und Mayer, „Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem".
[6]) RGE. in Strafsachen, Bd. 57, S. 35, JW. 1923, S. 381.

fertigten. Diese fand man zunächst für gegenseitige Verträge in der Anforderung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenztheorie) und für Unterhaltsansprüche in der Zweckbestimmung der Geldleistung.[7])

Für den kaufmännischen Verkehr folgte im Jahre 1923 eine Anerkennung der Aufwertung. Man gab zu, daß der Sachschuldner eine Aufwertung der Geldleistung, auch wenn er im Verzug war, zu beanspruchen hatte,[8]) allerdings sollte sie nicht zur Schädigung des Geldschuldners führen.

Nachdem nun verschiedene Wirtschaftsgebiete für ihre Bedürfnisse den Sieg des Aufwertungsgedankens erzwungen hatten, galt es, diesen Gedanken auch auf solchen Gebieten durchzusetzen, die noch nicht von ihm berührt waren, so z. B. auf den Gebieten des Bereicherungsrechts, der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern und Erben. Aber auch auf Gebieten, die außerhalb des bürgerlichen Rechts stehen, hat der Aufwertungsgedanke Fuß gefaßt.[9]) Bei der Begründung des Aufwertungsverlangens ging man zuerst von der clausula rebus sic stantibus oder der Geschäftsgrundlage aus. Hiernach wurde dem Verkäufer oder Lieferanten das Recht gewährt, die Erfüllung zu verweigern, weil sie ihm wegen des Umsturzes der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden könne, wobei man allerdings in erster Linie an die Erschwerung der Produktionsverhältnisse dachte. Erst allmählich kam der Gedanke zum Durchbruch, daß die Leistung zu dem Vertragspreise deshalb dem Verkäufer nicht mehr zugemutet werden könne, weil infolge der Geldentwertung der vereinbarte Preis ein durchaus unzureichendes Entgelt darstellte.[10])

In der Literatur ging man vielfach von der ungerechtfertigten Bereicherung aus. Man betonte hierbei, daß die Vernichtung des Zahlungsanspruches durch die Zahlung des Nennbetrages vom Gesetz gewollt sei, nicht aber die herbeigeführte Vermögensverschiebung, weshalb diese des rechtlichen Grundes entbehre. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die unmittelbare Anwendung des Bereicherungsrechtes kaum möglich sei, der Bereicherungsgedanke

[7]) Vgl. Mügel in DJZ. 1928, S. 242.
[8]) Vgl. Urteil d. RG. v. 12. XI. 1923, RGE. 107, S. 156.
[9]) Vgl. Spruchsammlung Lehmann-von Velsen, 39, Spruchsammlung der deutsch. Juristenzeitung, sowie Schaeffer-Keidel, „Die Hauptfragen der Geldentwertung".
[10]) Vgl. Urteile des RG. vom 29. XI. 1921, RGE. 103, S. 177. Urteile des RG. vom 3. II. 1922, RGE. 104, S. 39. Urteile des RG. vom 6. I. 1923, RGE. 106, S. 7.

aber bei der Aufwertung eine große Rolle spiele.[11]) Das Reichsgericht schlug jedoch diesen Weg nicht ein.

Besonders langsam vollzog sich die Entwicklung auf dem Gebiete des Hypothekenrechts. Hier hielt das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen eine ablehnende Haltung ein.[12]) Den entscheidenden Schritt machte erst das Oberlandesgericht Darmstadt in den Urteilen vom 29. März und 18. Mai 1923, in welchen es Kündigungen von Hypothekenforderungen zur Ausnutzung der Geldentwertung für unzulässig erklärte. Allerdings wurden keine Bestimmungen darüber getroffen, was bei Fälligkeit der Hypotheken geschehen sollte.

Diesem Vorgehen hat sich das Reichsgericht angeschlossen. In dem Urteil des V. Zivilsenats vom 28. November 1923[13]) hat das Reichsgericht dem Schuldner die Befugnis abgesprochen, eine in besserem Gelde begründete Schuld in entwerteter Papiermark zurückzuzahlen und auf Grund einer solchen Zahlung die Löschung der Hypothek zu verlangen. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß bei Forderungen, die auf gesetzliche Währung lauten, nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.) zu entscheiden sei, inwieweit eine Erhöhung des Nennbetrages mit Rücksicht auf die Geldentwertung zu erfolgen habe.

In dem zitierten Urteil erkennt das Reichsgericht die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung grundsätzlich an und spricht außerdem den grundlegenden Satz aus, daß die Bestimmungen des deutschen Währungsrechtes der Zulässigkeit einer Aufwertung nicht entgegenstehen. Neben der speziellen Begründung des Rechtsfalles wurden demnach Erwägungen allgemeiner Art aufgestellt, die neben der Hypothekenaufwertung die Grundlage für die Aufwertung aller Geldforderungen bildeten.

Für den betreffenden Einzelfall, der eine Darlehenshypothek betraf, suchte die Entscheidung eine Stütze in § 607 BGB. und sagte, daß der Darlehnsempfänger verpflichtet sei, dem Darlehnsgeber das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Der Darlehnsschuldner habe die Verpflichtung, was ja regelmäßig aus dem Vertragswillen der Parteien hervorgehe, nicht nur die gleiche Menge, sondern auch die gleiche Güte bei Rückzahlung zu leisten. Wenn nun die Beteiligten die Rückzahlung des Betrages in der Währung ihres Landes bezeichnen, so geschehe dies im Ver-

[11]) Locher, JW. 1925, S. 932.
[12]) Urteile v. 18. XII. 1920 und 11. I. 1922 (Bd. 101, S. 141 und 103, S. 384).
[13]) RGE. Bd. 107, S. 78.

trauen darauf, daß die Währung einen festen und beständigen Wertmesser darstelle.[14]) Der Gesetzgeber gebe zwar dadurch, daß er den gesetzlichen Zahlungsmitteln einen Zwangskurs verleihe, seinen Willen kund, daß wenigstens unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Zahlung mit ihnen als Zahlung in der in § 607 BGB. erforderten „Güte" zu gelten habe. Infolge der nicht voraussehbaren katastrophalen Entwertung der gesetzlichen Zahlungsmittel sei aber dieser Grundsatz mit § 242 BGB. nicht mehr vereinbar. Der Grad der Aufwertung sei bei dem einzelnen Falle nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu bemessen.

Noch ein anderer Weg wurde in dem Urteil gezeigt, um zu einer Bejahung der Aufwertung zu gelangen. Es wurde nämlich für möglich erklärt, den Vertragsinhalt im Wege des § 157 BGB. zu ergänzen. Es sei zu prüfen, welches die Absicht der Parteien gewesen wäre, falls sie an die Möglichkeit einer außerordentlich hohen Entwertung der gesetzlichen Zahlungsmittel gedacht hätten. Es sei natürlich ausgeschlossen, daß der Gläubiger sich mit dem Nennwert des bei Vertragsabschluß festgesetzten Betrages einverstanden erklärt hätte, wenn er gewußt hätte, daß sich der wirtschaftliche Wert des Zahlungsmittels bis zur Rückzahlung verringern werde. Als Absicht der Parteien sei anzunehmen, daß sich der Anspruch des Gläubigers gegenüber der ziffernmäßigen Festlegung des Geldes im Vertrag in angemessenem Umfange vergrößern sollte.

In der Rechtsprechung hat sich als Grundlage für die Aufwertung die Berufung auf § 242 BGB. durchgesetzt. Es wird geltend gemacht, daß bei den auf Reichswährung lautenden Geldforderungen der Umfang der zur Tilgung aufzuwendenden Zahlungsmittel nach § 242 BGB. zu bestimmen sei. Die Vertragstreue solle deshalb nicht beseitigt werden, sondern es dürften nur außergewöhnliche Umstände als Grund für eine Änderung des Vertragsinhaltes anerkannt werden[15]), wie sie bei einer so weitgehenden Entwertung der Währung vorlagen.

Diese Beweisführung ist in der Literatur angegriffen worden. So behauptet Abraham, daß es sich bei der Aufwertung nicht um positives Gesetzesrecht, sondern um eine selbständige revolutionäre Notrechtsschöpfung handle. Diese habe sich gegen das positive Recht durchgesetzt, und man könne sie als eine Art Gewohnheitsrecht bezeichnen[16]), das erst von dem Augenblick an gelte, wo es sich durchgesetzt habe.

[14]) Schlegelberger, Die Aufwertung, Berlin 1925, S. 123.
[15]) JW. 1924, S. 1136.
[16]) Juristische Rundschau 1925, S. 234.

Roth ist der Meinung[17]), daß die Aufwertung im geltenden Recht keinerlei Stütze finde, insbesondere will er den § 242 BGB. nicht dafür gelten lassen. Das Reichsgericht habe im Einklang mit der öffentlichen Meinung die Schranken des geltenden Rechts in seiner Rechtsprechung überschritten. Gegenüber diesen Ansichten wird man mit der auch in der Literatur überwiegend vertretenen Meinung übereinstimmen müssen, daß außerordentliche Umstände Grund für eine Abweichung vom Vertragswortlaut wären.

Diese Ansicht hat auch insofern eine gesetzliche Anerkennung gefunden, als die III. Steuernotverordnung und das Aufwertungsgesetz grundsätzlich auf diesem Boden stehen.[18])

4. Entstehung des Aufwertungsgesetzes.

Die Gesetzgebung verhielt sich gegenüber der rapiden Geldentwertung abwartend. Als zu Beginn des Jahres 1923 ein Antrag auf Erlaß eines Sperrgesetzes zum Schutze der Hypothekengläubiger im Reichstage eingebracht wurde[19]), dem eine Denkschrift zahlreicher Juristen beigefügt war, nahmen Regierung und Reichstag eine ablehnende Haltung ein. Nur vereinzelte Fragen wurden durch die Gesetzgebung geregelt, so besonders die Aufwertung der Bezüge aus Altenteilsverträgen und Unterhaltsansprüchen, wobei gerade bei letzteren von der Zweckbestimmung der Geldleistung ausgegangen wurde. Mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923 war die Aufwertung nun als geltendes Recht anerkannt, wenn auch zunächst nur in beschränktem Umfang. Diese Grundlage bedurfte eines weiteren Ausbaues, besonders auf dem Gebiete der dinglichen Rechte. Er konnte nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Obwohl die Regierung eine Einschränkung der vom Reichsgericht angebahnten Hypothekenaufwertung bezwecken wollte, mußte sie doch einsehen, daß etwas geschehen müsse, um bei den vielen schon anhängigen Prozessen eine Unterbrechung herbeizuführen und andere zu verhindern.[20]) Das Gegebene wäre jetzt der Erlaß eines Gesetzes gewesen, das den Bedürfnissen Rechnung getragen und einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen von Gläubigern und Schuldnern herbeigeführt hätte. Doch auch jetzt galt es noch große Widerstände zu überwinden. Zu den juristischen Schwierigkeiten kam der Widerstand eines Teiles der Wirtschaft, besonders derer, die als Kreditnehmer aus der Untätig-

[17]) Roth, „Die Aufwertung". Leipzig, 1924.
[18]) Mügel, V. Aufl., Das gesamte Aufwertungsrecht, 1927, S. 59.
[19]) Antrag Düringer am 1. III. 1923.
[20]) Erklärung des Reichsjustizministers in einem Ausschuß des Reichsrats am 1. I. 1924.

keit der Regierung, des Reichstages und der Reichsbank gegenüber der Entwertung aller befristeten Geldforderungen durch den Währungszerfall Nutzen gezogen hatten und diesen Nutzen jetzt durch die Entscheidung des Reichsgerichts in Frage gestellt sahen. Man machte finanzpolitische Erwägungen gegen die Aufwertung geltend. Gegen solche Pläne, und vor allem gegen ein gesetzliches Aufwertungsverbot, wie es in der Absicht des damaligen Reichsfinanzministerums lag, erhob sich lebhafter Widerspruch. Nach langen Verhandlungen der Reichsregierung und des Reichswirtschaftsrates wurde am 2. Februar 1924 ein Entwurf der Dritten Steuernotverordnung in der Presse veröffentlicht. Zu Beratungen im Reichstag ist es nicht gekommen, sondern der Entwurf wurde ohne Mitwirkung desselben auf Grund des Ermächtigungsgesetzes veröffentlicht. Auch im Reichsrat und dem Fünfzehnerausschuß des Reichstags, denen der Entwurf vorgelegt wurde, traten starke Meinungsverschiedenheiten zu Tage. Der Entwurf, der die Regelung der Aufwertung mit finanz- und steuerpolitischen Maßregeln verband, wurde schließlich als „Dritte Steuernotverordnung" kurz vor Ablauf des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 am 14. Februar 1924 im Reichsgesetzblatt verkündet. Wie schon der Name andeutet, waren für den Erlaß mehr steuerliche Rücksichten als privatrechtliche Grundsätze maßgebend. Die Vorschläge, die die Steuervorschriften und die Aufwertungsbestimmungen getrennt und in besonderen Gesetzen behandelt haben wollten, scheiterten an dem Widerstand der Reichsregierung.

Schon vor Erlaß der Verordnung und gleich nach ihrem Erscheinen wurde ihre Rechtsgültigkeit angefochten. Die Anfechtungen stützten sich auf Artikel 153 der Reichsverfassung. Das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 enthielt nämlich den Passus, daß eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung nicht zulässig sei. Man nahm nun an, daß der genannte Artikel 153 R.V. in den Aufwertungsvorschriften durch Nichtachtung der Eigentumsrechte verletzt worden sei. Sogar das Landgericht Berlin erklärte die Aufwertungsvorschriften für ungültig. Das Reichsgericht bejahte demgegenüber durch Urteil vom 1. März 1924[21]) die Rechtsgültigkeit der III. StNVO., und zwar tat dies der gleiche Senat, von dem das Urteil vom 28. November 1923 ausgegangen war. Gestützt auf § 64 I. der III. StNVO. erließ die Reichsregierung fünf Durchführungsverordnungen, und zwar die erste zur Durchführung des Art. I der III. StNVO. am 1. Mai 1924. Sie betrifft die Höhe der Aufwertung und grundbuch-

[21]) RGE. 107, S. 340.

rechtliche Bestimmungen.[22]) Die zweite und fünfte Durchführungsverordnung[23]) vom 24. Mai 1924 und 18. November 1924 betreffen die Aufwertungsstellen. Die dritte Verordnung vom 15. August[24]) betrifft die Aufwertung von Pfandbriefen, und die vierte Durchführungsverordnung regelt die Aufwertung der Lebensversicherungen.[25])

Gegenüber diesen Verordnungen ist die Meinung vertreten worden, daß sie verfassungsändernde Rechtsverordnungen seien, während die Reichsregierung nach Art. 77 RV. nur die zur Ausführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen könne. Doch das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen anerkannt[26]), daß die Reichsregierung befugt sei, Rechtsvorschriften aufzustellen, soweit sie nicht verfassungsändernd sind, wenn sie vom Reichstag, die ihm in Art. 68 RV. zustehende Gesetzgebungsgewalt in zeitlich und sachlich begrenzter Weise durch einfaches Gesetz übertragen erhält.

Diese Entscheidungen wurden allgemein anerkannt. jedoch nur insoweit, als es sich um Ausführungsvorschriften handelt. Für Einzelheiten der Durchführungsvorschriften verneinte das Reichsgericht und das Kammergericht die Rechtsgültigkeit, weil sie über den Rahmen der Ausführungsbestimmungen hinausgingen und Ergänzungen und Abänderungen der III. StNVO. enthielten.[27])

Um diese Auseinandersetzungen zu beenden, hat der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 RV. die III. StNVO. und ihre Durchführungsbestimmungen am 4. Dezember 1924 als bindend für die Handhabung der Aufwertung erklärt, bis eine Regelung der Aufwertung auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgt wäre.[28]) Auch die Gültigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten wurde zum Teil angezweifelt, die Rechtsprechung schloß sich dieser ablehnenden Haltung nicht an.

Alles drängte infolge der nicht befriedigenden Lösung der Aufwertungsfrage zu einer gründlichen Überprüfung der Aufwertungsgesetzgebung, um möglichst bald eine endgültige Regelung herbei-

[22]) RGBl. I. 430.
[23]) RGBl. I. 561 und 745.
[24]) RGBl. I. 682.
[25]) RGBl. I. 694.
[26]) RGE. in Strafsachen 55, 246. JW. 1924, 192. RGE. 25. I. 1924, Bd. 107, 315.
[27]) So das Reichsgericht am 21. Nov. 1924 hinsichtlich der 4. DfVO., wo die Unfallversicherungsverträge den Lebensversicherungsverträgen gleichgestellt waren und am 13. Nov. 1924 in Beziehung auf § 7 der 1. Durchf.-VO. betr. des Verbotes persönliche Forderungen in anderen als den besonders angegebenen Fällen auf mehr als 15 % aufzuwerten.
[28]) RGBl. I. S. 765.

zuführen. Es wurden Abänderungsanträge gestellt, die aber bei den Beratungen zu keinem Abschluß kamen. Am 5. Februar 1925 stellte der Reichsjustizminister die Fertigstellung des Entwurfs eines Aufwertungsgesetzes binnen drei Wochen in Aussicht[29]). Allerdings dauerte es bis zur Einbringung im Reichstag erheblich länger, denn erst am 25. April wurde dem Reichstag ein Entwurf des Aufwertungsgesetzes vorgelegt.[30]) Er enthielt für eine Reihe von Paragraphen nebeneinander abweichende Fassungen der Reichsregierung und des Reichsrats. Besonders über die Höhe der Aufwertung von Hypotheken bestand Uneinigkeit. Während die Regierung eine 15prozentige Aufwertung für Hypotheken und daneben eine Zusatzaufwertung von 10 % für mündelsichere Hypotheken mit schlechterem Range (Rangvorbehalt für den Eigentümer) vorsah, schlug der Reichsrat eine einheitliche Aufwertung von 20 % mit altem Range vor. Auch über die Rückwirkung der Aufwertung war keine Einigkeit vorhanden, so wollte die Regierung Zahlungen, die nach dem 15. Dezember 1925 vorbehaltlos angenommen worden waren, zur Hälfte aufwerten, während der Reichsrat für diesen speziellen Fall volle Aufwertung in Aussicht nahm.

Der Entwurf wurde im Reichstag zunächst einem Ausschuß überwiesen.[31]) Das Plenum verbesserte den Entwurf von sich aus, indem er den Aufwertungssatz für Hypotheken und andere dinglich gesicherte Rechte auf 25 % erhöhte, und den Stichtag für die Rückwirkung auf den 15. Juni 1922 festsetzte. Diese Änderungen wurden dem Ausschuß als Richtlinien zur Beschleunigung der Arbeiten gegeben. Nach der ersten Lesung überreichte der Reichsjustizminister eine neue Fassung des Entwurfs, der die Verbindung mit der III. StNVO. löste. In dieser Fassung wurde das Gesetz mit einigen Abänderungen vom Reichstag am 16. Juli 1925 angenommen und in dem am 17. Juli 1925 ausgegebenen Reichsgesetzblatt[32]) verkündet. Nach § 88 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes trat es am 15. Juli 1925 in Kraft.

Allerdings hat auch das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 die Aufwertung nicht erschöpfend geregelt, sondern in weitem Umfange auf die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften verwiesen, d. h. auf Grundsätze, die die Rechtsprechung aus den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts herleitet. Die endgültige Regelung fand die Aufwertung in den verschiedenen Durchführungsverordnungen,

[29]) Sten. Ber. S. 346.
[30]) Nr. 804 der Reichstagsdrucksachen.
[31]) Zusammen mit einem andern Entwurf über die Ablösung öffentlicher Anleihen.
[32]) RGBl. I, S. 117.

Aufwertungsnovellen und den Aufwertungsschlußgesetzen.[33])

II. Abschnitt.

Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen nach geltendem Recht.

Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen ist im Aufwertungsgesetz nicht einheitlich geregelt. In der dritten Steuernotverordnung waren die Ansprüche der Versicherten aus Versicherungsverträgen in § 1 Abs. 2 Ziff. 10 und § 8 enthalten. Die reichsgesetzliche Regelung der Aufwertung von Versicherungsansprüchen findet sich in den §§ 59 bis 61 des AG. vom 16. Juli 1925[1]), sowie in der auf Grund des § 61 AG. erlassenen Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925.[2]) Die darin enthaltenen Bestimmungen befassen sich allerdings nur mit den Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen und den damit gleichgestellten Versicherungen. Die Aufwertung der Ansprüche aus den übrigen Versicherungen ist im Aufwertungsgesetz nicht enthalten, doch ist in § 59 Abs. 2 AG. die Reichsregierung, oder die von ihr bestimmte Stelle ermächtigt, über die Voraussetzungen, die Art und Höhe der Aufwertung aus solchen Versicherungsansprüchen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. In der Verordnung vom 22. Mai 1926[3]) hat die Reichsregierung von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Aufwertung von Unfall- und Haftpflichtversicherungen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen über die Aufwertung der Lebensversicherungen fallen, sowie von Sachversicherungen geregelt.

I. Die Aufwertung der Lebensversicherungen.

1. Der Begriff „Lebensversicherung" in seiner allgemeinen Bedeutung.

Weder im Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 noch im Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 ist eine Begriffsbestimmung für die Lebensversicherung enthalten.[4]) Unter Lebens-

[33]) Als wichtigste wären zu nennen: Durchf.VO. z. AWG. v. 29. XI. 25 (RGBl. I, S. 392). VO. über d. AW. v. Versicherungsanspr. v. 22. V. 26 (RGBl. I, S. 249). Gesetz über d. Verzinsg. aufgew. Hypotheken u. ihre Umwandl. in Grundschulden sowie Vorzugsrenten v. 9. VII. 1927 (Aufw.-Nov., RGBl. I, S. 171). Durchf.VO. z. AWG. v. 12. IX. 27 (RGBl. I, S. 299). Die Aufwertungsschlussgesetze (Ges. v. 18. VII. 30, RGBl. I, S. 300).

[1]) RGBl. I. S. 117.

[2]) RGBl. (Teil I), Nr. 51, S. 392 ff.

[3]) RGBl. I. S. 249.

[4]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, § 6, S. 55 ff. Otto Hagen, Versicherungsrecht, Bd. 2, S. 351 ff.

versicherung im Sinne der beiden genannten Gesetze verstehen wir diejenigen Formen der Kapital- und Rentenversicherungen, bei denen die vom Versicherer zu tragende Gefahr in der Ungewißheit der Dauer des Lebens einer Person besteht.[5]) Folgende Gruppen der Lebensversicherung unterscheidet man nach ihren Erscheinungsformen:

a) Versicherungen auf den Todesfall; sie haben das Merkmal, daß die den Versicherer treffende Gefahr in dem Tode desjenigen liegt, auf dessen Person die Versicherung abgeschlossen wurde.[6])

b) Versicherungen auf den Erlebensfall. Die Versicherungssumme wird hier nur dann fällig, wenn die versicherte Person einen bestimmten Zeitpunkt erlebt oder ein gewisses Alter erreicht.

c) Versicherungen mit unbedingter Leistungspflicht. Bei diesen Versicherungen weiß der Versicherungsnehmer von vornherein, daß das Ergebnis, an welches die Leistung des Versicherers geknüpft ist, eintritt. Als Hauptformen dieser Versicherungen sind besonders die Kapitalversicherung für den Todesfall, nämlich die lebenslängliche Versicherung und die sogen. abgekürzte Lebensversicherung zu erwähnen. Bei ersterer wird die Leistung des Kapitals bei Eintritt des Todes oder bei Erreichung des als äußerste Lebensgrenze angenommenen Alters herbeigeführt. Bei letzterer muß die Leistung entweder nach Erreichung eines bestimmten, unter jener Grenze liegenden Alters, oder, wenn der Tod vorher eintritt, mit dem Tode erfolgen.

d) Versicherungen mit bedingter Leistungspflicht. Versicherungen dieser Art sind alle Lebensversicherungen, bei welchen das zukünftige Ereignis, an dessen Eintritt die Entstehung der Leistungspflicht des Versicherers geknüpft wird, ungewiß ist. Die Hauptarten der Versicherungen mit bedingter Leistungspflicht sind vor allem diejenigen Kapitalversicherungen für den Todesfall bei denen der Versicherer nur dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Tod innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eintritt und die einseitige Überlebensversicherung, d. h. eine bestimmte, von mehreren Personen muß die andere überleben. Außerdem gehören hierher sämtliche Kapitalversicherungen für den Lebensfall, vor allem alle Rentenversicherungen, da die Lebensversicherung nur solche Renten kennt, die an das Leben des Empfängers gebunden sind.

[5]) Vgl. Otto Hagen, Versicherungsrecht, S. 344.
[6]) Gerhard, Hagen u. a., Begründung zum 3. Abschnitt des VVG., S. 635 ff.

e) Kapitalbeschaffungsversicherung. Der Abschluß einer Lebensversicherung wird heute oft mit Rücksicht auf ein zu befürchtendes von zufälligen Ereignissen abhängiges Kapitalbedürfnis geleitet. Die Kapitalbeschaffung als solche tritt immer mehr in den Vordergrund, besonders häufig wird sie zwecks Erlangung von Krediten abgeschlossen. Allerdings muß betont werden, daß eine geschäfts- und planmäßige Verquickung von Darlehens- und Versicherungsgeschäft schon oft zu Mißständen geführt hat.[7])

f) Kriegsanleiheversicherung. Der Abschluß dieser Versicherung war während des Krieges von großer Bedeutung. Der Versicherungsnehmer hatte durch ihren Abschluß die Möglichkeit Kriegsanleihe zu zeichnen, ohne den Zeichnungspreis zu erlegen. Die Versicherung zahlte gegen Abschluß der Versicherung den vollen Betrag ein. Starb der Versicherungsnehmer, so zahlte die Unternehmung den Hinterbliebenen die volle gezeichnete Anleihe aus.

g) Versicherung zur Deckung von größerem Steuerbedarf. Der Hauptfall dieser Art ist der Abschluß einer Lebensversicherung zur Deckung der Erbschaftssteuer.[8]) Besonders heute hat diese Versicherungsart wieder große Bedeutung erlangt.

2. Die Lebensversicherung im Sinne des Aufwertungsgesetzes.

Auch das Aufwertungsgesetz enthält keine Begriffsbestimmung für die Lebensversicherung; von einer solchen kann auch abgesehen werden, da das Aufwertungsgesetz in § 59 Abs. 1 Satz 2 in enger Anlehnung an § 6 Abs. 3 VAG. und § 11 Abs. 2 VAG. die Versicherungen, die als Lebensversicherung zu gelten haben, ausdrücklich aufführt. Es gilt danach als Lebensversicherung die Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapital-, Rentenversicherung usw., außerdem die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienst-Versicherung, wobei es gleichgültig ist, ob sie auf Kapital oder Rente abgeschlossen sind. Den Lebensversicherungen sind ferner die nach Art der Lebensversicherung betriebenen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämien-Reservefonds i. S. der §§ 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war, gleichzustellen. Auf die Unterscheidungen, ob die Leistungspflicht des Versicherers bedingt oder unbedingt ist, legt

[7]) Otto Hagen, Versicherungsrecht, Bd. 2, S. 356.
[8]) Junck, Versicherung gegen Steuern in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 1909, S. 379.

das Aufwertungsgesetz keinen Wert. Auch ist es gleichgültig, ob die Ansprüche der Versicherten rein anwartschaftlich sind, oder ob infolge Vorliegens des Versicherungsfalles die Leistungspflicht des Versicherers schon ausgelöst ist.[9]) Da die Invaliditätsversicherung auch als Lebensversicherung behandelt wird, und eine aus einem solchen Vertrage herrührende Rente nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet wird, wäre es unverständlich, wenn dies zum Beispiel nicht für Unfallrenten gelten sollte, da diese doch demselben Zwecke dienen und es oft willkürlich ist, ob der Vertrag als Lebensversicherungs- oder Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Durch die Einordnung der Invaliditätsversicherung unter die Lebensversicherungen geht das Aufwertungsgesetz über den Begriff der Lebensversicherungen des Versicherungsvertragsgesetzes hinaus, denn nach dem Versicherungsvertragsgesetz ist die Invaliditätsversicherung nicht als Lebensversicherung anzusehen, da bei der Invaliditätsversicherung nicht die Ungewißheit der menschlichen Lebensdauer, sondern die Gefahr, daß der Versicherte infolge eines Ereignisses invalide wird, das wesentliche und bestimmende Moment ist.[10]) Bei dieser Gleichstellung war es nur folgerichtig, daß die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, die nach den Grundsätzen der Lebensversicherung betrieben werden, auch in das Aufwertungsgesetz einbezogen wurden.

Von der gesetzlichen Regelung des § 59 AG. ausdrücklich ausgenommen sind die Haftpflichtversicherungen mit unbegrenzter Deckung. Der Grund hierfür liegt in § 1 AG., da bei der unbegrenzten Haftung der Vertrag nicht auf Zahlung einer bestimmten Höchstsumme, sondern auf die völige Schadloshaltung des Versicherten lautet.

Art. 59 DVO. hat auch die lebenslängliche Haftpflichtversicherung unter die Ausnahme einbezogen, was einer gewissen Einschränkung des § 59 AG. gleichkommt. Entscheidend hierfür war, daß bei dieser Art der Haftpflichtversicherung die Versicherung gegen Sachschäden mit begrenzter Deckung mit der Versicherung gegen Personenschäden mit unbegrenzter Deckung vereinigt ist. Die Prämienreserve ist jedoch nie nach Sach- oder Personenversicherung getrennt worden. Eine nachträgliche Trennung hätte nach einem mehr oder weniger willkürlichen Maßstab vorgenommen werden müssen, und es wäre der Zustand eingetreten, daß bei ein- und derselben Versicherung die Aufwertung

[9]) Berliner-Pfaffenberger, Aufwertung von Versicherungsansprüchen, Berlin 1926, S. 59 f.

[10]) Hager-Bruck, § 12, Anm. 2.

der Sachschäden nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes und der Durchführungsverordnung hätte erfolgen müssen, während die Personenschäden nach andern Bestimmungen aufzuwerten wären.[11]) Wie der Begriff „Lebensversicherung", so ist auch der Begriff „Versicherter" i. S. des AG. weit auszulegen. Während nach dem Versicherungsvertragsgesetz unter dem Versicherten bei Personenversicherungen derjenige gemeint ist, in dessen Person der Versicherungsfall eintreten muß, um den Versicherer zu einer Leistung zu verpflichten, sind nach dem Aufwertungsgesetz unter „Versicherten" auch die Personen verstanden, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles begünstigt werden. Art. 95 DVO. hat dies auch klar zum Ausdruck gebracht, indem darin bei dem Ausdruck „Versicherter" die Erläuterung „Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter" hinzugefügt ist.

So steht z. B. der Anspruch des Versicherten den Erben zu, wenn der Versicherte bereits vor dem 14. Februar 1924 gestorben ist und Versicherungsnehmer sowie Versicherter die gleiche Person war.

A. Materielles Recht.

1. Die Aufwertung des einzelen Anspruchs.

a) Voraussetzungen der Aufwertung.

Der Aufwertung unterliegen solche Ansprüche, die auf einem Rechtsverhältnis beruhen, das vor dem 14. Februar 1924, dem Tag des Inkrafttretens der 3. StDVO. begründet ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist also der Zeitpunkt der Begründung des Rechtsverhältnisses und nicht der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Es gehören also namentlich Ansprüche hierher, die bedingt oder befristet sind, das Rechtsverhältnis jedoch, auf dem sie beruhen, vor dem Stichtage liegt. Die Bedingung oder der Termin kann nach diesem Zeitpunkt liegen.[12]) Gerade bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen ist dies wichtig, denn es genügt bei diesen der Abschluß des Versicherungsvertrages vor dem Stichtag, während es nicht erforderlich ist, daß der Versicherungsfall vorher eingetreten ist. Dadurch, daß der Gesetzgeber in § 1 AG. die nicht mehr geltenden inländischen Währungen (Gulden, Taler) neben der Markwährung erwähnt, möchte er klarlegen, daß auch solche Ansprüche, die in einer früheren inländischen Währung ausgedrückt sind, der Aufwertung

[11]) Berliner-Pfaffenberger, Aufwertung von Versicherungsansprüchen, S. 63. Quassowski, Aufwertungsgesetz, S. 653.

[12]) Michaelis, § 1, Anm. 1; Wagemann, S. 10; Schlegelberger-Harmening, S. 82, Mügel, § 192.

unterliegen. Mit Einführung der Markwährung[13]) sind derartige Schulden in Markschulden umgewandelt worden und sind nach festen Umrechnungssätzen in Mark zu bezahlen.[14]) Ansprüche, die vom Währungszerfall nicht betroffen sind, werden auch nicht aufgewertet. Vor allem kommen hier Ansprüche in Frage, die nach der Stabilisierung der Mark, also nach dem 19. November 1923 begründet sind, außerdem solche, die in einer ausländischen Währung oder durch eine Kursgarantieklausel gesichert sind.

Von einer Aufwertung sind demnach von vornherein folgende Versicherungen ausgeschlossen:

a) Die sogen. wertbeständigen Versicherungen, bei denen die zu leistende Versicherungssumme in Goldmark, Rentenmark oder Reichsmark ausgedrückt ist. Der für diese Versicherungen gebildete Prämien-Reservefond ist selbst wertbeständig, wird also von dem Aufwertungsverfahren nicht betroffen.

b) Auch die Kriegsanleihe und Sparprämienversicherungen unterliegen nicht der Aufwertung. Es handelt sich hier nicht um Ansprüche ,die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, sondern auf eine bestimmte Menge Wertpapiere.[15]) Falls jedoch dem Versicherten aus dem Vertragsinhalt das Recht zusteht, statt dieser Anleihen Geld zu verlangen, und wenn er hiervon vor dem 14. Februar 1924 Gebrauch gemacht hat, gehört der Anspruch, da er jetzt Markforderung geworden ist, zu den aufzuwertenden Versicherungen.

c) Bei den sogen. Kriegs- und Sparanleihe-Darlehnsversicherungen handelt es sich von vornherein um Markansprüche, denn der Versicherungsvertrag lautet hier auf Mark, und nur im Auftrage und für Rechnung des Versicherten ist eine Zeichnung auf die als Unterpfand zu verwendenden Anleihen vorgenommen worden.

b) Ausschluß der Aufwertung.

Von der Aufwertung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind trotz Vorliegens der allgemeinen Aufwertungsvoraussetzungen Ansprüche, die nach dem Versicherungsvertragsgesetz verwirkt sind, so z. B. bei Verletzung von Obliegenheiten wie der rechtzeitigen Anmeldung des Todesfalles oder Unfalles oder bei Unterlassung der Prämienzahlung.

[13]) Münzgesetz vom 1. Juli 1909.
[14]) § 15, Abs. 1 des Münzgesetzes vom 1. VII. 1909.
[15]) Für sie kommen die aus dem Ablösungsgesetze sich ergebenden Rechte in Frage.

aa) Unterlassene Prämienzahlung.

In der Inflationszeit stellten sehr viele Versicherungsnehmer die Prämienzahlung ein. Von einer schuldhaften Nichtzahlung i. S. des § 285 BGB. kann man hier nicht sprechen, sofern der Versicherer sich damit zufrieden gab und nicht ordnungsgemäß kündigte. In diesen Fällen hat eine Aufwertung der Ansprüche stattzufinden.

Für den Fall des Verzugs des Schuldners haben viele Versicherungsunternehmungen folgende Bestimmung in den Satzungen enthalten:

„Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist die Gesellschaft nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn die für den Schluß des am Todestage laufenden Versicherungsjahres berechnete Rückvergütung die Forderung der Gesellschaft gegen den Versicherungsnehmer übersteigt."

Die Versicherung bleibt also in diesen Fällen auch ohne Beitragszahlung in Kraft, solange das auf die Versicherung entfallende Deckungskapital größer ist als die Rückstände.

bb) Annahme der Zahlung.

Nach dem Aufwertungsgesetz sind nur solche Ansprüche zu berücksichtigen, bei denen die Leistung noch nicht bewirkt ist. Zwei Ausnahmen sind hier jedoch von großer Wichtigkeit. Hat ein Gläubiger vor dem 15. Juni 1922 zwar die Versicherungssumme angenommen, aber sich seine Rechte vorbehalten, so nimmt er trotzdem am Aufwertungsverfahren teil (§ 60 Abs. 3 Satz 1 AG. in Anlehnung an § 14 AG.). Hat er die Leistung in der Zeit zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Februar 1924 angenommen, so nimmt der Gläubiger kraft Rückwirkung auch dann an der Aufwertung teil, wenn er keinen Vorbehalt gemacht hat. (§ 60 Abs. 3 Satz 2 AG.). In beiden Fällen ist die geleistete Zahlung ihrem Goldmarkwert entsprechend bei der Aufwertung in Anrechnung zu bringen.

Unter Vorbehalt versteht das Aufwertungsgesetz eine einseitige rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Gläubigers, in welcher dem Schuldner gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, daß er mit der Tilgung der Schuld durch Zahlung des Nennbetrages in Papiermark nicht einverstanden ist, und daß er sein Recht nicht aufzugeben beabsichtigt.[16]) Als Vorbehalt ist jedes Verhalten des Gläubigers anzusehen, durch das er dem Schuldner gegenüber zu erkennen gibt, daß er durch die Zahlung des Nennbetrags nicht endgültig zufriedengestellt sei, sondern sich die Möglichkeit wahren wolle, zu gegebener

[16]) Vgl. Mügel, Komm. z. Aufw.Ges. v. 16. Juli 1925, S. 268, IV. Aufl.

Zeit Nachforderungen zu stellen.[17]) Über die Erfordernisse eines genügenden Vorbehalts sind für den Einzelfall viele Entscheidungen ergangen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat am 12. Juli 1924 (DIZ. 1924, S. 834) und das Reichsgericht am 29. Mai 1929 (Ring, IV. Jahrg. S. 804) entschieden, daß die Äußerung, „der Gläubiger behalte sich für den Fall einer Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung alle Ansprüche vor", ein genügender Vorbehalt sei. Ein genügender Vorbehalt kann schon darin erblickt werden, daß in der Quittung der Zusatz „Papiermark" enthalten ist.[18]) Weist der Gläubiger die Papiermarkzahlung als Erfüllung mit dem Bemerken zurück, daß er mit der Zahlung des Papiermarkbetrages wegen seiner Minderwertigkeit nicht einverstanden sei, so ist dies ein genügender Vorbehalt.[19]) Hat der Gläubiger die Leistung angenommen, bei der Annahme aber zum Ausdruck gebracht, er lasse sie nur als Teilleistung gelten, so liegt auch darin ein genügender Vorbehalt i. S. des AG., besonders aber auch dann, wenn er zum Ausdruck bringt, zu gegebener Zeit Nachforderungen stellen zu wollen.[20]) Bloße Äußerungen des Unwillens mit der Leistung, weil das Geld entwertet ist, genügen nicht als Vorbehalt, wenn der Schuldner ihnen keine rechtsgeschäftliche Bedeutung beimessen konnte.[21]) Auch bei mißmutiger Fügung in den vermeintlichen Rechtszustand, wonach die gesetzlichen Zahlungsmittel zum Nennwert endgültig anzunehmen wären, kann kein genügender Vorbehalt erblickt werden.[22]) Ebenso nicht, „wenn sich der Gläubiger gerade darum geweigert hat, das Geld anzunehmen, weil er der Ansicht war, daß er alsdann nichts mehr fordern könne, und wenn er bei der schließlichen Annahme des Geldes auch nichts anderes zum Ausdruck gebracht hat."[23])

[17]) Urteile d. RG. v. 24. XI. 28, Ring, III. Jahrg., S. 1077; Urteile d. RG. v. 23. I. 29, Ring, IV. Jahrg., S. 238; Urteile d. RG. v. 18. IV. 29, Ring, IV. Jahrg., S. 657; OLG. Oldenburg v. 6. VII. 28, Ring, III. Jahrg., S. 840.

[18]) Urteil d. RG. v. 13. V. 25; KG. v. 8. I. 25 u. 26. XI. 25, siehe Warneyer-Koppe, 1927, § 14.

[19]) Urteil d. RG. v. 17. XI. 28, Ring, III. Jahrg., S. 1075.

[20]) Beschluß d. RG. v. 12. XI. 27, Ring, II. Jahrg., S. 780. Urteil d. RG. v. 29. IV. 27, Ring, II. Jahrg., S. 539. Urteil d. RG. v. 24. XI. 28, Ring, III. Jahrg., S. 1077.

[21]) OLG. Dresden v. 17. XII. 26, Ring, II. Jahrg., S. 55. Urteil des RG. v. 22. XII. 27, Ring, III. Jahrg., Sonderh. 1, S. 2. Urteil des RG. v. 28. IV. 28, Ring, III. Jahrg., S. 517. Urteil des RG. v. 27. X. 28, Ring, III. Jahrg., S. 972.

[22]) Urteil des RG. v. 28. I. 28, Ring, III. Jahrg., Sonderh., S. 69.

[23]) Urteil des RG. v. 17. X. 29, Ring, III. Jahrg., S. 1043.

Der Vorbehalt muß gemäß § 14 und § 60 Abs. 3 AG. bei der Annahme der Leistung erklärt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß unter Annahme der Leistung nicht die tatsächliche Entgegennahme der Leistung verstanden werden kann. Annahme der Leistung ist, „ein Verhalten des Gläubigers, das nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben sich als Ausdruck des Willens darstellt, eine ihm zugehende Leistung als Erfüllung gelten zu lassen".[24]) Der Zeitpunkt zur Abgabe der Vorbehaltserklärung braucht demnach nicht mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistung zusammenzufallen, sondern die Vorbehaltserklärung gilt als rechtzeitig erklärt, wenn sie zu dem Zeitpunkt abgegeben ist, bei welchem ohne Vorbehalt eine Annahme als Erfüllung erfolgt wäre.[25]) Ein erst nach der Annahme der Leistung gemachter Vorbehalt ist wirksam, wenn der Gläubiger alsbald eine Quittung erteilt und darin erklärt, daß er die Leistung nur unter Vorbehalt annehme. Eine Annahme als Erfüllung liegt regelmäßig in der vorbehaltslosen Quittungsleistung. Der Vorbehalt muß also spätestens in dem Zeitpunkt erklärt worden sein, in dem die Quittung dem Schuldner zugeht.[26])

Ist der Vorbehalt schon vor der Annahme der Leistung gemacht worden, so ist aus dem Verhalten des Gläubigers bei der Annahme der Zahlung zu entnehmen, ob er an seinem Vorbehalt festhält. Aus dem Verhalten des Gläubigers bei Annahme muß erkennbar hervorgegangen sein, daß der vorher erklärte Vorbehalt aufrecht erhalten werden sollte, dabei dürfen nicht einzelne Handlungen oder Unterlassungen für sich allein herausgerissen, sondern es muß das Gesamtverhalten des Gläubigers gewürdigt werden.[27])

An eine besondere Form ist die Vorbehaltserklärung nicht gebunden. Sie muß jedoch als empfangsbedürftige Willenserklärung dem andern Teil zugehen[28]), wobei das Wort Vorbehalt nicht gebraucht sein muß. Auch einem Dritten gegenüber als Vertreter des andern Teils kann er erklärt werden. Der Vorbehalt kann zurückgenommen werden[29]), erfolgt die Zurücknahme nach dem 14. Juli 1922, so wird in Anwendung des § 15 AG. trotzdem eine Aufwertung erfolgen, wenn nicht mit der Rücknahme ein Verzicht ausgesprochen werden sollte.

[24]) RG. Rechtspr. Aufw., I. Jahrg., S. 1.
[25]) Urteil des RG. v. 20. X. 28, Ring, III. Jahrg., S. 1000.
[26]) JW. 1924, S. 2044.
[27]) Urt. d. RG. v. 28. I. 28; OLG. Braunschweig am 16. XI. 1926; Ring, Sonderheft 2, S. 25.
[28]) KG. v. 18. Sept. 1924; JW. 1924, S. 2044; Bayer.ObLG. v. 25. X. 1924; Bayer.Not.V. 1924, S. 434.
[29]) OLG. Jena v. 27. II. 25.

Voraussetzung für die Aufwertung kraft Rückwirkung ist, daß der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 annahm. Es kommt hierbei also nicht darauf an, wann die Leistung bewirkt wurde, sondern wann die Annahme erfolgte.[30]) Bei einer Zahlung, die vor Beginn der Rückwirkungszeit abgesandt wurde, jedoch erst nach ihrem Beginn dem Gläubiger zuging, liegt eine Annahme während der Rückwirkungszeit vor, ebenso gilt dies für Zahlungen, die zwar schon vor dem Stichtag zugegangen sind, deren Annahme aber erst nach diesem erfolgt ist. Die Annahme kann erst zu dem Zeitpunkt als erfolgt angesehen werden, wenn kein Vorbehalt mehr erklärt werden kann. In einem Rechtsstreit über den Zeitpunkt der Annahme der Zahlung, wobei der Schuldner behauptet, daß die Zahlung vor dem 15. Juni 1922 geleistet und angenommen wurde, hat er die Beweislast.[31]) Allgemein muß hier gesagt werden, daß bei Streitigkeiten, „ob eine Zahlung vor dem 15. Juni 1922 oder später erfolgt ist, und ob deshalb die Ausnahmebestimmung des § 15 RG. Platz greift", so muß die besonderen Voraussetzungen dieser Bestimmung derjenige nachweisen, der sich auf sie beruft.[32])

Die Wirkung der Aufwertung nach § 15 AG. besteht darin, daß die Forderung ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Gläubiger nach allgemeinem bürgerlichem Recht noch zustand oder nicht, aufgewertet wird. Das Recht lebt mit Wirkung ex tunc wieder auf.

cc) Vergleiche und andere Vereinbarungen.

In § 67 AG. ist der Grundsatz aufgestellt, daß „Vergleiche, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen", unberührt bleiben, d. h. an die Stelle der gesetzlichen Aufwertung tritt die vereinbarte Aufwertung. Es liegt im Wesen des Vergleichs, daß der Streit oder die Ungewißheit im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (§ 779 BGB.). Es müssen also von beiden Seiten Opfer gebracht werden.[33]) Ist ein Vergleich über das Bestehen eines Aufwertungsanspruchs geschlossen, so kann dies auch ein Vergleich über die Aufwertung i. S. des § 67 AG. sein, z. B. ein Streit darüber, ob durch eine vom Schuldner geleistete Papiermarkzahlung zum Nennbetrag die Forderung erloschen ist. Ein solcher Vergleich bezieht sich

[30]) RG. v. 16. VI. 1926; Aufw.Kart. 26, Heft 15.
[31]) OLG. Celle v. 10. II. 1928; Ring 1928, S. 239.
[32]) Urteil des RG. v. 25. VI. 28, Ring, III. Jahrg., S. 614; Urteil des RG. v. 29. V. 29, Ring, IV. Jahrg., S. 587.
[33]) Warneyer-Koppe, S. 132; Lehmann-Boesebeck, § 67, Anm. 3. Michaelis, § 67, Anm. 2.

zugleich auch auf die Aufwertungshöhe. Wird ein solcher Streit beseitigt, so ist dies ein Vergleich gemäß § 67 AG. Die Parteien brauchen dabei weder zu feilschen noch bestimmte Worte bei den Vergleichsverhandlungen zu gebrauchen.[34]) Ein Vergleich kann auch dann vorliegen, wenn nicht nur die Höhe der Aufwertung, sondern auch die Aufwertungspflicht als solche streitig oder ungewiß ist.[35]) Sind Vergleiche unter der Herrschaft der 3. StNVO. abgeschlossen worden, und haben die Parteien den Willen zum Ausdruck gebracht, ein für allemal die betreffende Schuldbeziehung zu erledigen, möge die künftige Gesetzesänderung werden wie sie wolle, so werden die Vergleiche in ihrer Wirksamkeit weder durch die Einführung der rückwirkenden Aufwertung noch die der Höheraufwertung berührt.[36]) Haben die Parteien jedoch nicht an eine Gesetzesänderung gedacht und sich dahin geneigt, daß anstelle des am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsbetrags von 15 % ein geringerer Betrag sofort bezahlt werde, so ist diese Vereinbarung kein Vergleich i. S. des § 67 AG.[37]) Ein Vergleich, der auf der Grundlage der 3. StNVO. in der Zeit vom 5. Februar 1924 bis 4. Juli 1925 unter Zugrundelegung des Rechtszustandes derselben geschlossen wurde, ist nicht als Vergleich i. S. des § 67 AG. aufzufassen.[38]) Waren die Parteien der Ansicht, daß der Gläubiger nur den Nennbetrag zu fordern habe, erklärte der Schuldner sich aber aus Billigkeitsrücksichten bereit, einen höheren Betrag zu zahlen, so liegt kein Vergleich vor.[39]) Vergleiche, die in der Zeit vom 15. Juni bis 14. Februar 1924 geschlossen sind, stehen der Aufwertung nicht entgegen. Diese Regelung entspricht in gewissem Sinne der Rückwirkung im Falle der Bewirkung der Leistung. Allerdings werden solche Vergleiche nicht etwa aufgehoben[40]), so daß der Gläubiger die empfangene Leistung auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung zurückgeben müßte, sondern die Vergleichsleistung ist auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Wenn die Vergleichssumme eines in der Rückwirkungszeit abgeschlossenen Vergleichs nach dem 15. Februar 1924 bezahlt

[34]) Urteil des RG. v. 6. XII. 27, Ring, III. Jahrg., S. 68; Urteil des RG. v. 27. X. 28, Ring, III. Jahrg., S. 982; Urteil des RG. v. 12. VI. 29, Ring, IV. Jahrg., S. 828.

[35]) Urteil des RG. v. 20. IV. 28, Ring, III. Jahrg., S. 391.

[36]) Urteil d. RG. v. 22. XII. 28, Ring, IV. Jahrg., S. 117.

[37]) Beschluß d. KG. v. 21. IV. 27, Ring, II. Jahrg., S. 439.

[38]) Vgl. Ring, II. Jahrg. 1927, Sonderh. 5, S. 24.

[39]) Heilfron, Prakt. Aufwertungsfragen, Aufw.Arch., 2., Heft 4, S. 210; Ring, 1927, S. 278.

[40]) Beschluß des Obersten Landesgerichts München vom 5. XII. 27, RGZ. 114, 50/51. Urteil d. RG. v. 10. XI. 1928, Ring, III. Jahrg., S. 1060.

wurde, so findet nach § 78 AG. die Aufwertung in Gemäßheit des § 15 statt.[41]) Denn das aus dem Vergleich sich ergebende Hindernis ist durch § 67 Abs. 2 beseitigt. Wird dagegen ein in die Rückwirkungszeit fallender Vergleich nach dem Stichtage bestätigt oder durch einen neuen ersetzt, so schließt dieser die gesetzliche Aufwertung gemäß § 67 aus. Hat zwar eine Bestätigung eines in der Rückwirkungszeit abgeschlossenen Vergleichs nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden, wobei aber die Vertragschließenden davon ausgingen, daß noch der frühere Aufwertungsvergleich für sie bindend sei, so erfolgt eine Aufwertung.[42]) Allerdings kann in der vorbehaltlosen Annahme der Vergleichssumme eine solche Bestätigung nicht gefunden werden, da der Gläubiger sich an den alten Vergleich gebunden fühlte.[43]) Auch Vergleiche, die in der Rückwirkungszeit geschlossen worden sind, bleiben wirksam, wenn der Gläubiger ein Kaufmann ist und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat. Hiervon bilden u. a. die Versicherungsgesellschaften, obwohl sie Kaufleute sind, eine Ausnahme.[44]) Die Aufwertung kommt hier einem Aufwertungsstock und damit mittelbar den Versicherten zugute. § 67 Abs. 2 Satz 2 AG. Die Verpflichtungen aus einem Vergleich hätte zudem nicht der Gläubiger, sondern die Teilungsmasse zu tragen.

Ob die Unwirksamkeit eines Vergleichs auch zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden kann, ist sehr bestritten. Aus dem Gesichtspunkte heraus, daß es mit dem Wesen des Aufwertungsgesetzes, das doch den Schutz des Gläubigers bezweckt, nicht übereinstimmen würde, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dem Gläubiger zum Nachteil gereichen würden, ist die Frage zu verneinen.[45])

In vielen Fällen boten die Versicherungsgesellschaften den Papiermarkversicherten den Abschluß einer neuen Versicherung auf wertbeständiger Grundlage an. Sie gewährten dabei für den Verlust, den die Papiermarkversicherten durch die Entwertung erlitten, einen Nachlaß von mehreren Prozenten auf den neuen wertbeständigen Beitrag, wobei die Versicherer in der Regel vom Versicherten einen Verzicht auf etwaige Aufwertungsansprüche verlangten. Es sind dies

[41]) Mügel, § 78, Anm.
[42]) Urteil d. RG. v. 15. XII. 28, Ring, IV. Jahrg., S. 104.
[43]) Mügel, S. 422; Quasowski, S. 453.
[44]) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die keine Prämienversicherungen abschließen, sind nicht Kaufleute i. S. des § 67, Abs. 2 (KG. v. 28. VIII. 26, Ring, I. Jahrg., S. 595).
[45]) Vgl. Mügel, S. 421; Rademacher-Philipp, S. 58; Schlegelberger-Harmening, § 310; anderer Auffassung: Quassowski, I. Aufl., S. 284 und Lehmann-Boeseck, Anm. 8 zu § 67.

Vergleiche im Sinne des Aufwertungsgesetzes und unterliegen dem § 67 AG.

Zusammenfassend kann man also folgende Fälle unterscheiden:

Vergleiche, die vor dem 15. Juni 1922 geschlossen wurden, bleiben voll wirksam, und es erfolgt keine Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz.

Bei Vergleichen, die vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 zustande gekommen sind, kommt es darauf an, ob der vereinbarte Aufwertungsbetrag dem gesetzlichen gleichkommt oder hinter ihm zurückbleibt. Erreicht der vereinbarte Aufwertungsbetrag den gesetzlichen, so bleibt es bei den getroffenen Vereinbarungen[46]); bleibt er hinter dem gesetzlichen zurück, so ist die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem gesetzlichen Betrag dem Versicherungsnehmer gutzubringen, wobei die neuen Versicherungsverhältnisse unberührt bleiben.

Vergleiche, die nach dem 14. Februar 1924 geschlossen wurden, sind voll wirksam, und zwar auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Versicherte bei der gesetzlichen Aufwertung größere Vorteile gehabt hätte, als ihm der Beitragsnachlaß gewährt.

Von den Vergleichen sind andere Vereinbarungen zu unterscheiden. Um den Unterschied zwischen Vergleich und sonstiger Vereinbarung zu ziehen, kann man sagen, daß dann kein Vergleich vorliegt, wenn eine Abmachung getroffen wurde, die nicht dazu bestimmt war, Zweifel über die Höhe der Aufwertung aus der Welt zu schaffen. Zu einem großen Teil rühren solche Vereinbarungen aus Zeiten her, in denen man mit einer Aufwertung noch nicht rechnete, oder die 3. Steuernotverordnung als endgültig ansah. Das Aufwertungsgesetz hat für derartige Vereinbarungen, soweit sie zeitlich vor seinem Erlaß geschlossen wurden, keine Sonderbestimmungen getroffen. § 67 Abs. 3 AG. darf nur auf Vereinbarungen nach Inkrafttreten des Gesetzes bezogen werden. Diese Lücke des Gesetzes ist nach allgemeiner Auffassung in folgender Weise zu ergänzen:

Hat der Schuldner im Wege einer solchen Vereinbarung dem Gläubiger eine höhere Aufwertung als die gesetzliche zugestanden, so bleibt er daran gebunden; hat er eine geringere Aufwertung zugebilligt, so verbleibt dem Gläubiger der Anspruch auf den Unterschied. Wenn der vereinbarte geringere Betrag aber vorbehaltlos angenommen wurde, so ist der Anspruch auf die Differenz nur gegeben, soweit

[46]) Vgl. § 67, Abs. 1, Satz 2 AG.

das Aufwertungsgesetz eine Rückwirkung zuläßt.[47]) Für Vereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufwertung getroffen sind, gelten die Vorschriften des § 67 AG.

Eine besondere Form ist auch für den Vergleich nicht vorgeschrieben. Der Abschluß kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgt sein.

dd) Gerichtliche Entscheidungen.

In vielen Fällen war die Aufwertung bei dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen schon geregelt. Ebenso wie bei Vergleichen, so hat es auch bei den gerichtlichen Entscheidungen sein Bewenden (§ 68 Abs. 1). Bei diesen Entscheidungen muß über die Aufwertung gestritten und entschieden sein.[48]) Entscheidungen, die einen bloßen Papiermarkanspruch betreffen, schließen die Aufwertung nach dem Gesetz nicht aus. —

Von dem Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen maßgebend bleiben, macht § 68 Abs. 2 eine Ausnahme, der bestimmt, daß der Anwendung der §§ 15 bis 24 AG. über die Aufwertung kraft Rückwirkung eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht entgegensteht. Der Gläubiger kann sich also auf die Rückwirkungsvorschriften auch dann berufen, wenn sein Aufwertungsbegehren bereits rechtskräftig mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß ihm infolge vorbehaltloser Annahme der Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 eine Aufwertung nicht zustehe.[49]) § 68 Abs. 2 betrifft nur solche Urteile, die in der Rückwirkungszeit ergangen sind. Die Rechtskraftwirkung wird hier eingeschränkt, wobei es gleichgültig ist, ob die Zahlung auf Grund des Urteils erfolgt ist oder nicht.[50]) Urteile, die in der Geltungszeit der 3. Steuernotverordnung ergangen sind, hindern nicht die Inanspruchnahme der höheren Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz.[51])

Entscheidungen der Aufwertungsstellen sind auch als gerichtliche Entscheidungen i. S. des § 68 anzusehen.[52]) Zwar handelt es sich bei

[47]) Quasowski, S. 461; Schlegelberger-Harmening, S. 311; Mügel, S. 423; Beschluß d. Oberst. Landesgerichts v. 8. X. 26, Kufw.Kart. 26, Heft 22.
[48]) RG. v. 2. XII. 25; DIZ. 1925, S. 747.
[49]) Schlegelberger-Harmening, S. 313.
[50]) Quassowski, S. 464; Schlegelberger-Harmening, S. 313.
[51]) KG. v. 18. II. 26, Ring, I. Jahrg., S. 176.
[52]) Schlegelberger-Harmening, S. 312; Quassowski, S. 466; Rademacher-Philipp, S. 60; anderer Meinung: Mügel, S. 429; Geibel, S. 185; Mügel spricht den Entscheidungen der Aufwertungsstellen die Rechtskraftwirkung schlechthin ab.

dem Verfahren vor der Aufwertungsstelle nicht um einen ordentlichen Rechtsstreit, jedoch ist das Verfahren seinem sachlichen Inhalt nach ein Parteirechtsstreit und hat privatrechtliche Ansprüche zum Gegenstand. Auch aus dem Gesetz betr. Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen vom 17. Februar 1925 kann nichts Gegenteiliges gefolgert werden.

ee) Verjährung und Ausschlußfristen.

Von der Aufwertung ist der Versicherte auch dann ausgeschlossen, wenn sein Anspruch verjährt ist. Es besteht dann nur noch eine Naturalobligation. Eine Verjährung kann sowohl nach den Vorschriften des Versicherungsrechts als auch nach dem Aufwertungsgesetze vorliegen.

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (§ 12 Abs. 1 VVG.) beträgt die Verjährung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen zwei Jahre, für Lebensversicherungen fünf Jahre. Als Zeitpunkt des Beginns der Verjährung ist der Schluß des Jahres festgelegt, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Im übrigen gelten die Verjährungsvorschriften des BGB. (§ 197 ff.). Danach kann nach § 202 Abs. 1 BGB. die Verjährung gehemmt sein, und zwar ist dies der Fall, wenn die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Leistungsverweigerung berechtigt ist. Die Voraussetzung des § 202 Abs. 1 BGB. liegt bei solchen Ansprüchen aus Versicherungsverträgen vor, die bis zum Stichtag, dem 14. Februar 1924, noch nicht verjährt waren. Auch nach der Auffassung der Gerichte kann die Verjährung des Aufwertungsanspruchs frühestens zu dem Zeitpunkt beginnen, in dem ein Aufwertungsanspruch von der Rechtsprechung anerkannt war.[53])

Im übrigen gelten für die Aufwertung die gleichen Verjährungsvorschriften, die im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehen sind.[54]) In den Entscheidungen vom 30. Januar 1925 (RGZ. 110, S. 47) und 9. April 1925 (RGZ. 111, S. 103 f.) hat das Reichsgericht ausdrücklich für Versicherungsverträge ausgesprochen, daß der etwaige Anspruch des Versicherten auf Ausgleichung der Differenz zwischen dem Werte seiner Papierforderung und der Höhe seines Versicherungsschadens, da er sich als der wesentliche Teil seiner unmittelbar auf den Versicherungsvertrag beruhenden Forderung auf Schadensersatz darstelle, der Verjährungsvorschrift des § 12 VVG. unterliege.

[53]) RGE. v. 22. IV. 25; RGZ. 111, S. 147; RGU. v. 8. IV. 28, Ring, III. Jahrg., S. 545; RGU. v. 17. IX. 29, Ring, IV. Jahrg., S. 1030.

[54]) Urteil d. RG. v. 24. XI. 1926, Ring, II. Jahrg., S. 158; OLG. Nürnberg v. 25. V. 27, Ring, II. Jahrg., S. 589.

Nach § 12 Abs. 2 VVG. kann der Versicherer von der Leistungspflicht auch befreit werden, wenn der Anspruch auf Zahlung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Bestimmung muß jedoch im Versicherungsvertrag getroffen sein. Nach Ablauf der Frist hat dann der Versicherte keinen Anspruch auf Zahlung mehr. Ist diese Ausschlußfrist unverschuldet versäumt worden, so bleibt der Anspruch auf die Leistung bestehen.[55]) Dies dürfte zweifellos für die Inflationszeit zutreffen, und die Ausführungen des Reichsgerichts über die Verjährung dürften hier analog Anwendung finden.

Nach Art. 111 DVO. kann der Treuhänder eine Ausschlußfrist für die Anmeldung der im Teilungsplan zu berücksichtigenden Ansprüche festsetzen. Den Antrag hierzu kann die Unternehmung oder der Treuhänder stellen. Eine solche Ausschlußfrist ist bis jetzt (meines Wissens) noch nicht festgesetzt worden. Davon wird auch abgesehen werden können, da aus den Versicherungsregistern der Unternehmungen die eingetretenen Versicherungsfälle mit genügender Sicherheit erfaßt werden können. Verschiedene Versicherungsgesellschaften machen in ihrem Teilungsplan sogar darauf aufmerksam, daß eine Anmeldung der Versicherungen nicht erforderlich ist.

c) Maß der Aufwertung.

Die Aufwertung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen erfolgt nicht, wie z. B. die der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, nach bestimmten im Gesetz festgelegten Hundertsätzen, sondern in einem konkursähnlichen Verteilungsverfahren. Man kann diese Art der Aufwertung als mittelbare bezeichnen, denn es wird zunächst aus Vermögensgegenständen der Aufwertungsschuldner eine Teilungsmasse gebildet und nach dieser und nach ihrem Bestand erst die Aufwertung vorgenommen. Auch die Versicherungsgesellschaften haben durch die Inflation große Teile ihrer Vermögen verloren. Diese waren in der Hauptsache in Hypotheken, Darlehn an Gemeinden und Wertpapieren angelegt. Das noch vorhandene Vermögen reicht für die volle Befriedigung der nach allgemeinen Grundsätzen aufgewerteten Forderungen der Versicherten nicht aus, da die Aufwertung der Gemeindedarlehen und der Wertpapiere sehr gering ist. Das besondere Aufwertungsverfahren bezweckt nun eine gleiche anteilsmäßige Verteilung der noch vorhandenen Vermögensteile an die einzelnen Versicherten. Zu diesem Zweck müssen zunächst die zur Verfügung stehenden Ver-

[55]) RGE. v. 1. II. 1910 in Veröffentl. d. Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung 10, Anhang, S. 113/114.

mögenswerte der Unternehmung festgestellt werden. Diese Teilungsmasse ist der sogenannte „Aufwertungsstock". Ferner müssen die Schuldbeträge errechnet werden, die aus diesem Vermögen zu befriedigen sind. Durch Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva wird dann die Aufwertungsquote gefunden. Nach ihr werden die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Aufwertungsanteile berechnet, die den Versicherten in Form einer Barauszahlung, einer beitragsfreien oder beitragspflichtigen Versicherung angeboten werden.

2. Die Bereitstellung der Mittel (Aufwertungsstock).

a) Die Zusammensetzung des Aufwertungsstocks.

Der Aufwertungsstock setzt sich aus „dem gesamten aufgewerteten Vermögen der Versicherungsunternehmung, das ihr bei Ablauf des 13. Februar 1924 gehörte," zusammen. Es fallen also hierunter alle Vermögenswerte, die der Aufwertung auf Grund des Aufwertungsgesetzes, des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen oder nach allgemeinen Vorschriften unterliegen. Daher findet die Aufwertung einer Hypothek nur zugunsten des Aufwertungsstockes statt, auch wenn die Versicherungsunternehmung noch andere als die in § 59 Abs. 1 AWG. bezeichneten Arten von Versicherungen betreibt.[56])

In den Aufwertungsstock fallen demnach keine Vermögenswerte, die wertbeständig sind, wie Grundstücke, ausländische Kapitalanlagen oder Devisen. Dagegen gehören solche Werte, die auf Grund eines zum Aufwertungsstock gehörenden Rechtes erworben sind oder als Ersatz an die Stelle eines im Aufwertungsstock befindlichen Vermögensteiles treten (zurückgezahlte Summen bei einer Hypothek), in den Aufwertungsstock. Zinsen können den Aufwertungsstock vermehren, jedoch nur insoweit, als sie nicht zur Verzinsung der Aufwertungsanteile benötigt werden.

Eine Unterscheidung, ob das aufgewertete Vermögen zum Prämienreservefonds gehört oder nicht, kennt das Aufwertungsgesetz nicht. Es wird aufgewertetes Vermögen in den Aufwertungsstock einbezogen, auch wenn es nicht Teil des Prämienreservefonds war, andererseits scheiden Vermögensgegenstände, die keiner Aufwertung unterliegen, von einer Einbeziehung in den Aufwertungsstock aus, trotzdem sie zu dem Prämienreservefonds gehörten.

Vermögenswerte, die aus irgendeinem Grunde verpfändet sind oder für die im Ausland (§ 57 VAG. Abs. 1 S. 2) zugunsten bestimmter

[56]) Urteil d. RG. v. 30. X. 28, Ring, III. Jahrg., S. 984.

Versicherungen besondere Sicherheit gestellt werden mußte, scheiden mit Rücksicht auf ihre Vorbelastung vom Aufwertungsstock aus. Fällt die Verpfändung oder Sicherheitsstellung weg, so können diese Werte vom Aufwertungsstock erfaßt werden, sofern seine Aufteilung noch nicht erfolgt ist. Es kann auch eine nachträgliche Aufteilung erfolgen, diese unterbleibt jedoch, wenn sie sich wegen der damit verbundenen Kosten als unwirtschaftlich erweist. In diesem letzteren Falle werden die freigewordenen Beträge einem Härtefonds (Art. 105 DVO.) überwiesen oder sind, sofern für die beteiligten Versicherten ein Gewinnverband besteht, der Gewinnreserve dieses Verbandes zuzuführen.

Soweit in dem Aufwertungsstock (Tilgungs-)Hypotheken, Grundschulden und Reallasten enthalten sind, finden die Art. 67 bis 71 DVO. Anwendung (Art. 99). Darin sind Erleichterungen in der Berechnung der Aufwertungsbeträge vorgesehen, außerdem ist im Interesse einer beschleunigten Liquidierung der Teilungsmasse die Möglichkeit vorhanden, bei Tilgungshypotheken von dem Tilgungsplan abzugehen und eine vorzeitige Abtragung herbeizuführen.

Der Aufwertungsstock muß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch einen Beitrag aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung erhöht werden (Art. 100 S. 1). Diese Erhöhung knüpft sich jedoch an die Voraussetzung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung sie gestatten, wobei weder die etwaige Geringfügigkeit des Aufwertungsstocks noch der Vermögensstand der Unternehmung die entscheidende Rolle spielt. Es kommt vielmehr auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung an. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens können auch Vermögenswerte herangezogen werden, die nicht in der Bilanz enthalten sind (z. B. der Wert der Firma oder der Organisation der Unternehmung). Auch die künftige Entwicklung der Unternehmung ist hierbei zu berücksichtigen.

Die durch die Auferlegung eines Beitrags entstehende Mehrbelastung des Unternehmens ist durch zwei Bestimmungen erleichtert.

Hat die Gesellschaft keine geeigneten und ausreichenden Rückstellungen, aus denen der Beitrag entnommen werden könnte, so kann die Aufsichtsbehörde, um eine Unterbilanz zu verhindern, ein „Aufwertungsausgleichskonto“ zulassen (Art. 100 S. 3 DVO. und § 81 AG.). Durch jährliche Abschreibungen werden diese bilanzmäßigen Nachteile auf einen längeren Zeitraum verteilt. Die näheren Bestimmungen zur Tilgung des Aufwertungsausgleichskontos trifft die Aufsichtsbehörde.

Die zweite Erleichterung besteht darin, daß die Zahlung des Beitrags in Teilbeträgen gestattet werden darf (Art. 100 S. 4 DVO.). Die ratenweise Zahlung des Beitrages kann schon bei seiner Festsetzung, jedoch auf Antrag der Unternehmung auch nachträglich erfolgen.

Regelmäßig wurde der Beitrag ziffernmäßig festgesetzt, doch kann von der Unternehmung, falls die wirtschaftliche Lage dazu zwingt, eine Abgabe in Prozenten der Gewinnergebnisse oder der Neuabschlüsse an den Aufwertungsstock abgeführt werden.

Beispiel:

Eine Versicherungsunternehmung rechnet mit Neuzugang von 10 bis 15 Millionen RM. jährlich. Sie bietet nun 3 % des Neuzugangs für fünf aufeinanderfolgende Jahren an. Sie hofft dadurch dem Aufwertungsstock jährlich 30 000 bis 45 000 RM. zuführen zu können. Die Aufsichtsbehörde kann diese Form der Beitragsleistung genehmigen, aber auch gleichzeitig eine Mindestsumme festsetzen. Diese Mindestsumme muß spätestens am Ende des fünften Jahres geleistet werden, auch wenn sie durch die prozentuale Abgabe aus den Neuabschlüssen nicht gedeckt ist.[57])

b) Aufteilung in mehrere Aufwertungsstöcke.

In den Aufwertungsstock fließt grundsätzlich dasjenige aufgewertete Vermögen der Unternehmung, das ihr bei Ablauf des 13. Februar 1924 gehörte. Hat aber die Unternehmung Versicherungen anderer Gesellschaften übernommen, so ist zu unterscheiden, ob die Fusion vor dem 14. Februar 1924 oder erst nachher stattgefunden hat. Erfolgte die Übernahme vor dem 14. Februar 1924, so hat grundsätzlich das gesamte aufgewertete Vermögen der Versicherungsgesellschaft einschließlich des übernommenen Vermögens als einheitlicher Aufwertungsstock für alle Versicherungen, also auch für die übernommenen, zu dienen. Eine besondere Regelung findet aber dann statt, wenn sich aus dem Übernahmevertrag oder den Umständen, unter denen die Übernahme erfolgt ist, ergibt, daß das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft nicht zugleich den Aufwertungsstock für die übertragenen Versicherungen zu bilden hat.

Eine weitere Sonderregelung kann die Aufsichtsbehörde anordnen, um große Unbilligkeiten zu verhindern. Ist nämlich das übernommene Vermögen im Verhältnis zu dem übernommenen Versicherungsbestand sehr gering, so müßten bei der Aufwertung des eigenen Versicherungs-

[57]) Vgl. Berliner-Pfaffenberger, Aufwertungs- und Versicherungsansprüche, S. 93.

bestandes die eigenen Versicherungen benachteiligt werden[58]); auch das Umgekehrte kann natürlich der Fall sein. Zur Vermeidung solcher Unbilligkeiten kann auch das nicht übernommene Vermögen der übertragenden Versicherungsunternehmung zur Verwendung für die übernommenen Versicherungen herangezogen werden. Eine abgesonderte Aufwertung findet stets auch dann statt, wenn die Übertragung des übernommenen Versicherungsbestandes erst nach dem 13. Febr. 1924 stattgefunden hat (Art. 97 Abs. 2). In Art. 98 DVO. ist den Pensionskassen, sofern sie einer Versicherungsunternehmung angegliedert sind, eine Sonderstellung eingeräumt. Hat die Versicherungsunternehmung auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde Vermögenswerte zum Zwecke der Bedeckung des Prämienreservefonds übertragen, so ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der übertragenen Vermögenswerte der Tag maßgebend, an dem der Anspruch für die übertragene Unternehmung begründet wurde. Die Aufwertung findet nur zugunsten der Pensionskasse, nicht aber der übertragenden Unternehmung statt.

Werden von einer Unternehmung verschiedene Versicherungszweige betrieben, für die technische Reserven gebildet sind, und die auf Mark oder eine nicht mehr geltende inländische Währung lauten, so findet ebenfalls eine Aufteilung des aufgewerteten Vermögens statt (Art. 102 DVO.). Es kann sich hier sowohl um Versicherungszweige handeln, die unter die Durchführungsverordnung fallen, wie auch um solche, die darin nicht geregelt sind (Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung usw.). Die Aufteilung selbst erfolgt auf die verschiedenen Versicherungszweige im Verhältnis der Goldmarkbeträge der auf sie entfallenden technischen Reserven. Den Aufwertungsstöcken der Lebensversicherung, der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist jedoch insofern ein Vorzugsrecht eingeräumt, als diesen die Ergebnisse der Aufwertung der Vermögensanlagen erhalten bleiben müssen, die früher Bestandteile des Prämienreservefonds waren.

Die Aufsichtsbehörde kann jedoch eine andere Aufteilung anordnen, wenn die vorgesehene Verteilung zu Unbilligkeiten führt. Sie hat auch die Entscheidung zu treffen, wann solche Unbilligkeiten vorliegen.

c) Beteiligung der Fremdwährungsversicherung am Aufwertungsstock.

Fremdwährungsversicherungen, die von deutschen Versicherungs-

[58]) Berliner-Pfaffenberger, S. 97.

unternehmungen abgeschlossen wurden, sind nach Friedensparität umgerechnet zu befriedigen.

Die Frage ihrer Beteiligung am Aufwertungsstock ist in Art. 109 DVO. geregelt. Von der Vorschrift, daß das aufgewertete Vermögen zugunsten der Markversicherten (§ 1 AG.) zu verwenden ist, bilden die Fremdwährungsversicherungen, die am Prämienreservefonds beteiligt waren, eine Ausnahme, insofern als ihr Anteil an der ihnen zukommenden Deckung verbleiben muß.

Im einzelnen ist zwischen Fremdwährungsversicherungen, die am Prämienreservefonds beteiligt sind, und solchen, die es nicht sind, zu unterscheiden.

Fremdwährungsversicherungen, die am Prämienreservefonds beteiligt sind, sind bei der Verteilung bei dem Teil des Aufwertungsstockes zu berücksichtigen, der aus dem Prämienreservefonds stammt. Auch die nicht zum Aufwertungsstock gehörenden Teile des Prämienreservefonds, soweit sie nicht als Beitrag zum Aufwertungsstock in Anspruch genommen sind, fallen diesen Versicherungen zu. Sicherungen, die für sie besonders gestellt sind, fallen ausschließlich ihnen zu. Ferner nehmen sie an der Verteilung des nicht aus dem Prämienreservefonds stammenden Teils des Aufwertungsstockes zusammen mit den Markversicherten teil. Bei der Verteilung des nicht zum Prämienreservefonds gehörenden Teiles des Aufwertungsstockes sind sie auch zu berücksichtigen, jedoch nur in Höhe des Ausfalls, der sich nach Anrechnung ihrer Sicherheiten und des nicht aufgewerteten Teiles des Prämienreservefonds ergibt.

Die Versicherungen in Fremdwährung, die am Prämienreservefonds nicht beteiligt sind, sind nur bei der Aufteilung des nicht aus dem Prämienreservefonds stammenden Teiles des Aufwertungsstockes zu berücksichtigen, und hier nur insoweit, als sie nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Die Fremdwährungsversicherungen sind im Verhältnis der Goldmarkbeträge der auf sie entfallenden technischen Reserven zu beteiligen.

Um die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, sind die Fremdwährungsversicherungen vielfach im Vergleichswege geregelt worden.[59])

3. Feststellung des Goldmarkwertes der Ansprüche der Versicherten.

Der Maßstab für die Beteiligung der einzelnen Versicherungsansprüche am Aufwertungsstock ist in Art. 96 DVO. festgelegt. Für

[59]) Berliner-Pfaffenberger, S. 157.

die Berechnung ist nicht etwa der Goldmarkbetrag der Versicherungssumme oder der Goldmarkbetrag der gezahlten Beiträge maßgebend, sondern der Goldmarkwert der auf die einzelne Versicherung entfallenden Reserven. Es sind hierunter die technischen Reserven zu verstehen, in erster Linie die Prämienreserven. Neben der Prämienreserve gelten Prämiendepots[60]), Prämienvorauszahlungen und gutgeschriebene Dividenden als technische Reserven. Schadensreserven und etwaige Risikoanteile scheiden hier jedoch aus. Welche zusätzlichen Reserven für gewisse vereinbarte Nebenleistungen noch als technische Reserven anzusehen sind, geht jeweils aus dem einzelnen Versicherungsvertrag hervor. Zu erwähnen ist hier z. B. die Invaliditätszusatzversicherung auf Prämienbefreiung und auf Rente. Es ist dabei zu unterscheiden, ob der Invaliditätsfall vor dem Stichtag eingetreten ist, oder ob der Anspruch zu diesem Zeitpunkt nur anwartschaftlich bestand.

War der Invaliditätsfall vor dem Stichtag noch nicht eingetreten, so wird die etwa nach dem Geschäftsplan vorhandene Reserve für die Nebenleistungen bei der Feststellung der Reserve der Hauptversicherung mit berücksichtigt, ein Wiederaufleben der Nebenleistung muß jedoch nicht eintreten. War der Invaliditätsfall schon eingetreten und dadurch die Hauptversicherung prämienfrei geworden, so erhöht sich der aus der Prämienbefreiung ergebende Anspruch der Reserve und damit auch der Verteilungsmaßstab der Hauptversicherung entsprechend. Wurde aber durch den Invaliditätsfall gleichzeitig der Lauf einer Rente ausgelöst, so ist dieser Anspruch bei der Verteilung als ein neben der Hauptversicherung selbständiger zu behandeln.

Bei der Berechnung der technischen Reserven für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 14. Februar 1924 eingetreten, aber noch nicht befriedigt sind und der Versicherungsfall nicht durch Ablauf der Versicherung eintrat (z. B. Todesfall), muß, obwohl die Versicherungssumme durch die Prämienreserve noch nicht gedeckt war, wie es beim Ablauf der Versicherung der Fall ist, die volle Versicherungssumme bei Feststellung des Verteilungsmaßstabes zugrundegelegt werden und nicht etwa nur die am Todestag vorhandene Reserve.[61])

[60]) Prämiendepots sind die von den Versicherungsnehmern gemachten Einlagen, aus denen die jeweils fällig gewordenen Prämien entnommen werden.

[61]) Vgl. Ausführungsbestimmungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen vom 6. VIII. 1926.

Um eine gleichmäßige Behandlung der Versicherten zu gewährleisten, sind bei Feststellung des Verteilungsmaßstabes die beiderseitigen rückständigen Verpflichtungen und Leistungen zu berücksichtigen. So sind bei einem Wiederaufleben von Versicherungsansprüchen, sei es infolge Vorbehalt oder Rückwirkung, die vor dem Stichtage geleisteten Zahlungen mit ihrem Goldmarkwert anzurechnen, ebenso werden Prämienrückstände, die vom Versicherer gewährten Darlehn auf den Versicherungsschein (Police-Darlehn) und Vorauszahlungen in Abzug gebracht. Bei den vom Versicherer früher gewährten Darlehn, die die Versicherten in entwertetem Geld zurückzahlten, ist die Differenz des Goldmarkbetrages zu berücksichtigen, die sich aus dem Zeitpunkt der Hingabe und der Rückzahlung ergibt. Die Anrechnung der beiderseitigen Rückstände erfolgt nach dem jeweiligen Goldmarkbetrag, und zwar für alle Zahlungen seit Beginn der Geldentwertung.

Die Berechnung des Goldmarkbetrages der Reserven erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 AG.

Die Berechnung des Goldmarkbetrages der Reserven kann nach verschiedenen Rechnungsgrundlagen erfolgen.[62]) Die Unternehmungen können für einheitliche Versicherungsarten auch einheitliche Rechnungsgrundlagen der Berechnung zugrundelegen. Die sich aus der einheitlichen Berechnungsweise ergebenden Abweichungen gegenüber der Berechnung mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen dürfen jedoch 5 vom Hundert der Reserve nicht übersteigen. Der Berechnung des Goldmarkwertes sind einheitliche Entwertungsfaktoren zugrundezulegen. Ein bestimmtes Verfahren für die Berechnung ist nicht vorgeschrieben. Jedoch sind in den Ausführungsbestimmungen des Reichsaufsichtsamtes folgende Richtlinien festgelegt:

Soweit als Ausgangspunkt der Berechnung die Reserve für einen bestimmten Termin als Goldmarkreserve angesehen und diese Reserve durch Hinzunahme des Goldmarkbetrages des ferneren Zuwachses weiter gebildet wird, gilt als Termin dasjenige Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 1918 abläuft. Wird dieses Verfahren durch ein Schätzungsverfahren ersetzt, so gilt als Goldmarkreserve die Reserve am Schlusse des im Kalenderjahr 1919 ablaufenden Versicherungsjahres.

Für Versicherungen, die nach dem 1. Januar 1918 mit laufender Prämienzahlung abgeschlossen wurden, bildet die auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres berechnete Reserve nach Multiplikation

[62]) Ebenda.

mit technischen Umrechnungsfaktoren die Goldmarkreserve. Ist eine einmalige Prämie geleistet worden, so wird der Aufwertung der nach dem Zeitpunkt der Zahlung berechnete Goldmarkwert der geschäftsplanmäßigen einmaligen Reserve zugrundegelegt. Für die Berechnung des Goldmarkwertes der Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind in der Verordnung vom 19. Mai 1927 noch besondere Ausführungsbestimmungen ergangen.

B. Verfahren.

1. Bestellung, Überwachung und Beendigung des Amtes des Treuhänders.

Wie das ganze Aufwertungsverfahren der Lebens- und der ihr gleichgestellten Versicherungen einem Konkursverfahren ähnlich ist, gleicht auch die Stellung des Treuhänders der eines Konkursverwalters.

Die Bestellung bestimmter, der Versicherungsunternehmung nahestehender Personen zum Treuhänder ist im Interesse einer unparteiischen Durchführung der Aufwertung ausgeschlossen. Es sind dies die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, sowie Angestellte und Aktionäre der Unternehmung (Art. 110 Abs. 1 Satz 2). Das Aufsichtsamt hat auch die Bestellung des eigenen Rechtsbeistandes oder des Syndikus der Versicherungsunternehmung zum Treuhänder mit der Begründung abgelehnt, daß unerwünschte Interessenkonflikte vermieden sollen.[63]) Der Bestellung ehemaliger Angestellter der Unternehmung, auch wenn sie Ruhegehalt beziehen, stehen keine Hindernisse entgegen.[64]) Die Bestellung ist aber nur dann zulässig, wenn sie unabhängig sind, wenn insbesondere ihre Ruhegehaltsbezüge nicht auf freiem Belieben der Unternehmung, sondern auf Rechtsanspruch beruhen. Gerade diese Personen sind auf Grund ihrer besonderen Sachkenntnisse für die Tätigkeit als Treuhänder vorzüglich geeignet. Die Aufsichtsbehörde, die nach Anhörung der Unternehmung den Treuhänder bestellt, hat in verschiedenen Fällen von der Befugnis zur Bestellung früherer Versicherungsangestellten Gebrauch gemacht.[65])

Die Übernahme des Amtes des Treuhänders ist freiwillig, hat die ausgewählte Person sich aber zur Annahme bereit erklärt, so kann

[63]) Versicherungspost, 1925, S. 508.

[64]) Berliner-Pfaffenberger, S. 166; Mügel, S. 154 in seinem Kommentar z. DVO.; Schlegelberger-Harmening, S. 578; Quassowski, S. 675; JW. 1925, S. 2553.

[65]) Vgl. Liste der vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bestimmten Treuhänder. Berliner-Pfaffenberger, S. 217.

sie es nicht ohne weiteres niederlegen, sondern bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über seine Ernennung erhält der Treuhänder eine Bestallungsurkunde, die bei ihrem Verluste erneuert werden kann und bei Beendigung des Amtes der Aufsichtsbehörde zurückzugeben ist (Art. 110 Abs. 1 u. 3. DVO.).

Die Aufsichtsbehörde hat bezüglich der gesamten Geschäftsführung des Treuhänders ein eingehendes Überwachungs- und Genehmigungsrecht im Rahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, um die Wahrung der Interessen der Versicherten zu gewährleisten. Da sie nach Art. 107 DVO. den Bestand des Aufwertungsstockes und den Teilungsplan zu genehmigen hat, kann sie auch in solchen Fällen ihre Einwendung geltend machen, in welchen der Treuhänder ohne ihre Genehmigung zu handeln berechtigt ist.

Das Amt des Treuhänders endigt grundsätzlich mit der Erledigung seiner Aufgaben. Dies ist der Fall, sobald der Aufwertungsstock der Versicherungsunternehmung zur Verfügung gestellt ist (Art. 108).

Die Aufsichtsbehörde kann die Tätigkeit des Treuhänders, falls ein wichtiger Grund vorliegt, auch früher durch Entlassung beendigen. Sind Versicherte oder die Unternehmung der Ansicht, daß ein Grund dazu vorliegt, so müssen sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden. Ein wichtiger Grund kann u. a. in der Vernachlässigung der Pflichten, aber auch in der Wahl zum Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Unternehmung liegen. Gegen die durch die Aufsichtsbehörde ausgesprochene Entlassung des Treuhänders ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Hat in der Person des Treuhänders ein Wechsel stattgefunden, so hat dies regelmäßig die Unterbrechung eines anhängigen Prozesses zur Folge.[66])

2. Die Aufgaben des Treuhänders.

a) Feststellung und Inbesitznahme des Aufwertungsstockes.

Der Treuhänder ist verpflichtet, den Bestand des Aufwertungsstockes festzustellen. Die Versicherungsunternehmung hat ihm dabei die erforderliche Unterstützung zu gewähren. insbesondere die Bücher und andere Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Er hat nötigenfalls Auskünfte einzuziehen, so daß eine Gewähr für die vollständige Erfassung aller aufzuwertenden Vermögensteile, welche bei Ablauf des 13. Februar 1924 vorhanden waren, gegeben ist. Da er im Interesse der

[66]) Jaeger, KO. § 10, Anm. 12.

Versicherten handelt, die an der Feststellung nicht selbst beteiligt sind, wird seine Geschäftsführung in dieser Hinsicht von der Aufsichtsbehörde überwacht. Auch die Unternehmung hat das Recht, vom Treuhänder über die Geschäftsführung Auskunft, sowie Bücher- und Aktenvorlage zu verlangen (Art. 101 Abs. 2 Satz 3 DVO.).

Der von dem Treuhänder festgestellte Aufwertungsstock ist von ihm in Besitz zu nehmen. Aus der Besitznahme entsteht für ihn die Pflicht, den Aufwertungsstock zu verwahren. Er kann dies selbst tun, kann aber auch die Unternehmung mit dieser Aufgabe beauftragen, die verpflichtet ist, auf sein Verlangen die Verwahrung zu übernehmen. Hierbei kann er sich Mitverschluß vorbehalten, wobei die Unternehmung mittelbarer, der Treuhänder unmittelbarer Besitzer sein kann.[67])

b) Verwaltung des Aufwertungsstockes.

Auch die Verwaltung des Aufwertungsstockes und die Verfügung über ihn ist dem Treuhänder nach Art. 103 Abs. 1 zugewiesen. Er ist hiernach für die Geltendmachung der zum Aufwertungsstock gehörenden Ansprüche aktiv legitimiert. Hierher gehört besonders die Verfolgung der Aufwertungsansprüche der zum Aufwertungsstock gehörenden Vermögenswerte. Er hat alle zur Durchführung der Aufwertung erforderlichen Anmeldungen und Anträge, sei es nach dem AG. oder dem Anleihe-Ablösungsgesetz vorzunehmen und die Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und notwendig sind, die Masse zu erhalten, zu verwerten und sicherzustellen; so hat er gegebenenfalls für eine günstige Verzinsung zu sorgen. Da dem Treuhänder die Verwaltung des gesamten Aufwertungsstockes zusteht, sind auch die zu diesem gehörenden Hypotheken mit inbegriffen.[68]) Aus dieser Verwaltungstätigkeit geht hervor, daß ihm das Prozeßführungsrecht grundsätzlich zusteht. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Versicherungsunternehmung mit Zustimmung des Treuhänders selbst klagt oder verklagt wird.[69]) Diese Zustimmung kann sowohl in einer im voraus erteilten Einwilligung, als auch in einer nachträglichen Genehmigung bestehen. Inwieweit der Treuhänder die Hilfe der Versicherungsunternehmung in Anspruch nimmt, ist auch hier in sein pflichtmäßiges Ermessen gestellt. An Vorschriften über die nutzbringende Anlage der Aufwertungsbeträge und Zinsen ist der Treu-

[67]) Mügel, Komm. z. DurchführungsVO., S. 136.
[68]) Urteil d. RG. v. 25. I. 28, Ring, III. Jahrg., S. 202. Urteil d. RG. v. 16. V. 28, Ring, III. Jahrg., S. 542.
[69]) Urteil d. RG. v. 12. VII. 28, Ring, III. Jahrg., S. 778.

händer nicht gebunden. Die in den §§ 59 ff. VAG. getroffenen Bestimmungen über die Anlage des Prämienreservefonds können ihm jedoch als Richtlinien dienen, da es sich hier wie dort um die Verwaltung fremder Vermögen handelt.

Neben der Verwaltung hat der Treuhänder auch das Verfügungsrecht über den Aufwertungsstock. Im Innenverhältnis ist dieses Verfügungsrecht jedoch nach zwei Richtungen beschränkt.

Die Verfügungen müssen nämlich im Interesse der Versicherten ergehen, insbesondere einer beschleunigten endgültigen oder vorläufigen Durchführung der Aufwertung zweckdienlich sein. So z. B. kann der Treuhänder Hypotheken, deren Aufwertungsbetrag nicht leicht feststellbar ist, zu einem annehmbaren Preis veräußern und dafür den liquiden Gegenwert zur Masse nehmen oder auf eine Hypothekenrückzahlung einen Nachlaß gewähren, wenn sie vor dem Fälligkeitstermin erfolgt, um so eine schnellere Feststellung und Sammlung des Aufwertungsstocks herbeizuführen. Die Beschränkung des Verfügungsrechts auf Rechtsgeschäfte, die den Versicherten Nutzen bringen sollen, kann allerdings nach außen hin keine Wirkung haben, weil Dritte nicht in der Lage sind, diese Voraussetzung zu beurteilen und dies eine Rechtsunsicherheit zur Folge hätte. Einer über diese Beschränkung hinaus getroffenen Verfügung wird deshalb die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden können.[70]) Das Verfügungsrecht ist weiter insofern beschränkt, als der Treuhänder im allgemeinen zu Verteilungen an die Versicherten nicht befugt ist. Dazu ist lediglich die Unternehmung berechtigt. Ihr muß der Aufwertungsstock vom Treuhänder übergeben werden, sobald der Teilungsplan genehmigt ist. Eine Ausnahme besteht hier insofern, als der Treuhänder auf Ansprüche der Versicherten Vorschüsse leisten kann; auch kann er, um Kosten zu ersparen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anstatt nur Vorschüsse, auch endgültige Abfindungsbeträge bezahlen.[71])

Zu der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders gehört auch die Freigabe von Teilen des Aufwertungsstocks (Art. 101 Abs. 1 DVO.). Darunter fallen die Verwaltungskosten des Aufwertungsstockes (§ 60 Abs. 2 AG.), die Vergütung des Treuhänders, die Kosten der Verteilung des Aufwertungsstocks, sowie die übrigen Kosten des Aufwertungsverfahrens. Außer den Kosten für den Aufwertungsstock kommt auch für die Kosten der übrigen Verwaltung eine Freigabe in

[70]) Berliner-Pfaffenberger, Art. 103 DVO., Anm. 2 c; Quassowski, Anm. zu Art. 103.

[71]) Quassowski hält die Zahlung endgültiger Abfindungsbeträge durch den Treuhänder für bedenklich. IV. Aufl., Art. 101, Anm. 1.

Frage. Es sind hierunter besonders Ruhegehaltsansprüche ehemaliger Beamter der Unternehmung zu rechnen.[72]) Eine Freigabe hat ferner für Fremdwährungsverpflichtungen, für Kriegs- und Sparprämie-Anleiheversicherungen, sowie für alle Ansprüche aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, die nicht unter Art. 95 der DVO. fallen, für die jedoch technische Reserven gebildet waren, zu erfolgen. Die Höhe der freizugebenden Anteile berechnet sich jeweils aus dem Goldmarkwert der technischen Reserven.

Die Freigabe selbst erfolgt mit Zustimmung und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Freigabe können vom Treuhänder oder auch von der Versicherungsunternehmung gestellt werden. — Bei seinen Verfügungen soll der Treuhänder die Unternehmung anhören und, falls sie widerspricht, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Bei unsachgemäßer Ausübung der Verfügungsbefugnis muß die Aufsichtsbehörde einschreiten, nötigenfalls kann sie den Treuhänder auch abberufen.

3. Die Haftung des Treuhänders.

Der Treuhänder, der ja eine ähnliche Stellung wie ein Konkurs- oder Nachlaßverwalter einnimmt, haftet für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen interessierten Personen[73]), vor allem den Versicherten, aber auch der Versicherungsunternehmung. Er haftet für ordentliche Pflichterfüllung und hat Vorsatz und Fahrlässigkeit gem. § 276 BGB. zu vertreten, außerdem hat er für Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, gem. § 278 BGB. einzustehen. Obgleich er ein Amt bekleidet, ist er weder i. S. des bürgerlichen, noch des Strafrechts Beamter, haftet also nicht nach § 839 BGB. oder nach dem Beamtenhaftungsgesetz. Für unerlaubte Handlungen haftet er nach § 823 ff. BGB., und zwar auch gegenüber andern als den erwähnten interessierten Personen.

4. Der Teilungsplan.

a) Aufstellung des Teilungsplanes.

Die wichtigste Aufgabe des Treuhänders besteht in der Aufstellung des Teilungsplanes. Sind Teilungsmasse (Aufwertungsstock) und die auf die Versicherten entfallenden Reserven festgestellt, so läßt sich der Aufwertungsprozentsatz durch folgende Gleichung berechnen: Beträgt die Summe S der einzelnen auf Goldmark umgerechneten technischen Reserven für die Versicherungsansprüche 30 000 000 GM., das

[72]) Ztschr. f. die gesamte Versicherungswissenschaft, 1925, S. 142.
[73]) Konkursordnung § 82.

aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung (Aufwertungsstock) V aber 3 000 000 GM., so ergibt sich

$$\frac{V}{S} = \frac{3\,000\,000}{30\,000\,000} = 0{,}1,$$

also eine Aufwertungsquote von 10 vom Hundert.

Der Teilungsplan entscheidet also über die Höhe der Aufwertung. Er tritt an die Stelle der Zuständigkeit der Aufwertungsstelle. Über den Grund der Aufwertung entscheidet er jedoch nicht, sondern die ordentlichen Gerichte. Dies schließt aber nicht aus, daß der Treuhänder im Teilungsplan Fragen, wie z. B. die, ob die Voraussetzungen des Vorbehalts oder der Rückwirkung vorliegen, selbständig regelt. Die Versicherten können trotzdem ihre Rechte in ordentlichen Gerichtsverfahren verfolgen, wobei die Klage der Versicherten gegen den Treuhänder zu richten ist. Andererseits kann der Treuhänder durch Erhebung der Feststellungsklage die gerichtliche Entscheidung über die etwa erhobenen Ansprüche herbeiführen. Eine solche Klageerhebung ist besonders dann am Platze, wenn sie im Interesse eines beschleunigten Abschlusses des Aufwertungsverfahrens liegt.

b) Berechnung der einzelnen Aufwertungsanteile.

Für die Berechnung des Aufwertungsanteils der einzelnen Versicherung muß zunächst der Goldmarkbetrag der auf sie entfallenden Reserven ermittelt werden. Der Aufwertungsanteil ergibt sich dann aus der Aufwertungsquote und dem der Verteilung zugrundeliegenden Reserven. Für die schnellere Berechnung der Aufwertungsanteile ist von Versicherungsunternehmungen zu Durchschnittsverfahren gegriffen worden. In dem von Biedermann in der Juristischen Wochenschrift angeführten Durchschnittsverfahren wird für den Eintritt in die Versicherung vor dem Kriege ein Durchschnittsalter festgesetzt.[74]) Für die Berechnung des Goldmarkwertes des Zuwachses der Reserven in der Zeit der Geldentwertung ist der Jahresdurchschnitt des Goldmarkstandes zugrundegelegt. Erfolgt die Berechnung der Aufwertungsstelle nach einem Durchschnittsverfahren, so muß dies aus dem Teilungsplan hervorgehen.[75]) Diese Berechnungen sind jedoch nur dann zuläs-

[74]) Vgl. JW. 1926, S. 117.

[75]) Gegen solche Durchschnittsberechnungen wendet sich Samter S. 200. Er führt an, daß sie eine rechtswidrige Verkürzung der einzelnen Aufwertungsquoten der verschiedenen Versicherungsansprüche bewirken.

sig, wenn bei ihrer Anwendung und der dadurch erreichten Kostenersparnis sich im Ergebnis keine wesentlichen Abweichungen gegenüber einer individuellen Berechnungsweise ergeben.

c) Die Behandlung der einzelnen Versicherung im Teilungsplan.

Die Behandlung der einzelnen Versicherung ist verschieden, je nachdem der Versicherungsanspruch fällig ist oder nicht. Bei Fälligkeit des Versicherungsanspruchs erfolgt

aa) Barauszahlung des Aufwertungsanteiles, im anderen Falle,

bb) Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

aa) Die Barauszahlung hat zu erfolgen, wenn die Leistungen des Versicherers vor dem 14. Februar 1924 fällig geworden sind. Von dem auszuzahlenden Aufwertungsanteil sind etwaige vom Treuhänder geleistete Vorschüsse abzuziehen. Vom Fälligkeitstage an beginnt der Zinslauf. Von der Auszahlung kann abgesehen werden, wenn der Aufwertungsanteil einen gewissen Mindestbetrag nicht erreicht. Beträgt z. B. die frühere Versicherungssumme mehr als 2000 Papiermark, oder die frühere Jahresrente mehr als 100 PM., so kann die Auszahlung der unter 10 RM. bleibenden Aufwertungsanteile unterbleiben. Für kleinere, als die eben genannten Versicherungen und Renten gilt das Gleiche, jedoch ist bei diesen im Rahmen der Volksversicherung bleibenden Versicherungen der Mindestbetrag auf 3 RM. festgesetzt (Art. 105 DVO.). Die zurückbehaltenen Aufwertungsanteile fließen in einen vom Treuhänder verwalteten Härtefonds. Dieser Härtefonds ist zum Ausgleich besonderer Härten für die Versicherten bestimmt. Die Verwendung beschränkt sich nicht nur auf die Versicherten, aus deren Aufwertungsanteilen der Fonds gebildet wurde, sondern erstreckt sich auch auf andere Versicherte, wobei besonders die in höherem Lebensalter stehenden Personen zu bevorzugen sind. In dem Teilungsplan kann auch ein anderer höherer Aufwertungsanteil als Mindestbetrag bestimmt sein, der bei jeder Versicherungsunternehmung verschieden hoch sein kann.

Versicherungsunternehmungen, die nach der Durchführung des Aufwertungsverfahrens aufgelöst werden, können alle Aufwertungsanteile bar auszahlen; die Versicherungen erlöschen dann bei der Auflösung. Bei Fusion oder Auflösung der Unternehmung unter Übertragung des Bestandes auf eine andere Gesellschaft ist dies jedoch nicht der Fall.

bb) War der Versicherungsanspruch am 14. Februar 1924 noch nicht fällig, und hat auch keine Barauszahlung gemäß Art. 105 DVO. zu erfolgen, so wird der Versicherte in der Weise abgefunden, daß für ihn ein neues Versicherungsverhältnis begründet wird. Der Teilungsplan muß Bestimmungen über die neuen Versicherungsbedingungen enthalten. Die Versicherungsformen können hierbei geändert werden. Eine Änderung der Versicherungsform ist oft aus praktischen Gründen dann notwendig, wenn neben der Hauptversicherung noch Nebenleistungen in die Versicherung eingeschlossen sind, wie z. B. bei der Invaliditäts-Zusatzversicherung. Ist bei dieser Versicherungsart der Invaliditätsfall vor dem 14. Februar 1924 eingetreten, so kann z. B. die Hauptversicherung beitragsfrei geworden und eine temporäre Rente ausgelöst worden sein. Hier muß die Beitragsbefreiung beim Teilungsmaßstab berücksichtigt werden, außerdem ist die Rente als selbständiger Anspruch neu zu berechnen. Für Versicherungen, bei denen die Leistungspflicht des Versicherers an das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes geknüpft ist, kann die Versicherungsform insoweit geändert werden, als die Ablaufstermine vom Treuhänder bis Ende 1932 hinausgeschoben werden können.

Die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kann in doppelter Weise erfolgen, nämlich als beitragsfreie und beitragspflichtige Versicherung. Die neue beitragsfreie Versicherung wird unter Verwendung des Aufwertungsanteils als einmalige Einlage berechnet. Die Neuberechnung hat rückwirkend zum 14. Februar 1924 zu erfolgen, wobei als Alter des Versicherten das zu diesem Zeitpunkt erreichte rechnungsmäßige Alter gilt. Tritt ein Versicherungsfall z. B. durch Tod oder durch Ablauf nach dem 13. Februar 1924 ein, so bemißt sich die Höhe des Versicherungsanspruchs auf der Grundlage der aus der neuen Berechnung sich ergebenden Versicherungssumme, und zwar auch dann, wenn der Teilungsplan noch nicht aufgestellt ist.

Um allzu kleine Versicherungssummen, die für den Versicherten kaum wirtschaftliche Bedeutung haben und für den Versicherten wegen der Verwaltungskosten unwirtschaftlich sind, zu vermeiden, kann durch Zuzahlung eines Beitrages die Erhöhung der Versicherungssumme herbeigeführt werden. Diese neue Versicherung setzt sich also aus dem Aufwertungsanteil und der künftigen Prämie zusammen. Die Umstellung auf beitragspflichtige Versicherung kann nicht auf Wunsch einzelner Versicherter, sondern nur nach Lage der Verhältnisse für bestimmte Gruppen von Versicherungen auf Vorschlag des Treu-

händers im Teilungsplan erfolgen.[76]) Sie kann dem Versicherten nicht aufgezwungen werden und sie gilt erst dann als zustandegekommen, wenn die erste Prämienzahlung innerhalb der gestellten Frist bewirkt wird. Durch die Verweigerung der ersten Prämienzahlung gilt die beitragspflichtige Versicherung als abgelehnt. Bei ihrer Ablehnung findet die Barauszahlung des Aufwertungsanteils statt, jedoch kann auch eine beitragsfreie Versicherung, wenn der Teilungsplan dies vorschreibt, gewährt werden. Nimmt der Versicherte die beitragspflichtige Versicherung an, so bleibt ihm immer noch das Recht, gemäß § 174 VVG. für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung zu verlangen.[77]) Aus dem Recht des Versicherten, die beitragspflichtige Versicherung abzulehnen, kann dem Versicherer insofern Schaden entstehen, als Versicherte mit schwächlicher Gesundheit die neue Beitragsleistung aufnehmen, während Gesunde sie ablehnen. Eine solche Schädigung ist dann nicht zu erwarten, wenn die Gesamtheit oder wenigstens ein großer Teil derer, für welche diese Umstellungsart gelten soll, die Beitragszahlung aufnehmen. Der Unternehmung muß deshalb bei dieser Art der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt werden, vor allem dürfen die Interessen der übrigen Versicherten nicht geschädigt werden. Aus den angeführten Gründen wird in vielen Fällen von der Möglichkeit, das neue Versicherungsverhältnis in der Form beitragspflichtiger Versicherungen weiterzuführen, in den Teilungsplänen kein Gebrauch gemacht werden.

Wenn beitragspflichtige Versicherungen im Teilungsplan vorgesehen sind und diese vor 1932 fällig werden, kann die Zahlung desjenigen Teiles der Versicherungssumme, der sich aus dem Prämienzahlungen ergibt, nicht hinausgeschoben werden.

Steht einem Versicherten das Rückkaufsrecht zu und er übt es aus, so darf der Versicherer ihm in Abweichung von § 176 Abs. 4 VVG., wonach er beim Rückkauf einen angemessenen Betrag in Abzug bringen darf, diesen Abzug nicht vornehmen, soweit die Versicherung auf Aufwertungsanteil beruht.[78]) Der Versicherte kann also auch in solchen Fällen statt einer neuen Versicherung im Wege des Rückkaufs Barabfindung verlangen.

[76]) Berliner-Pfaffenberger, S. 131.
[77]) Mügel, Komm. z. DVO., S. 140; Quassowski, S. 667; Schlegelberger-Harmening, S. 572.
[78]) Quassowski, V. Aufl., S. 765.

Bei der neuen Versicherung kann eine Gewinnbeteiligung vorgesehen sein. Inwieweit dies der Fall ist, hängt vor allem von der bisherigen vertraglichen Regelung ab, doch kann die nach dem bisherigen Vertrag bestehende Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine Gewinnbeteiligung wird praktisch so geregelt sein, daß für den Fall eines Überschusses beim Jahresabschluß sich die nach dem Teilungsplan ursprünglich festgesetzten Versicherungsleistungen um so viel erhöhen, als der Überschuß für diese Versicherungsleistungen beträgt. Eine Erhöhung der Aufwertungsquote, die sich aus etwaigen Verbesserungen der Vermögenswerte des Aufwertungsstockes ergibt, ist nicht als Gewinnbeteiligung anzusehen. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn der Teilungsplan durchgeführt wird, die zum Aufwertungsstock gehörenden Vermögenswerte jedoch noch nicht endgültig festgestellt sind.

5. Die Ausführung des Teilungsplanes.

Nach Genehmigung des Teilungsplanes durch die Aufsichtsbehörde hat der Treuhänder den Aufwertungsstock an die Versicherungsunternehmung zurückzugeben. Die Ausführung des Teilungsplanes liegt also in den Händen der Versicherungsunternehmung. Sie hat die Neuberechnung der aus den Aufwertungsanteilen hergestellten Neuversicherungen zum 14. Februar 1924 vorzunehmen. Demgemäß erfolgt die Übernahme des Aufwertungsstockes und der neu berechneten Versicherungen mit Wirkung vom 14. Februar 1924. Von diesem Zeitpunkte ab gehören der Unternehmung die Zinsen des Aufwertungsstocks. Ist nach dem 13. Februar 1924 ein Versicherungsfall eingetreten, so hat die Unternehmung diesen in einer dem neuberechneten Anspruch entsprechenden Höhe zu befriedigen, auch wenn der Teilungsplan noch nicht genehmigt ist und die Rückübertragung des Aufwertungsstocks demzufolge noch nicht stattgefunden hat.

Sämtliche Zahlungen auf Grund des Teilungsplanes können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Art. 103 Abs. 5 vor dem 31. Dezember 1932 abgelehnt werden. Inwieweit die Versicherungsgesellschaften von dieser Hinausschiebung der Zahlungsfristen Gebrauch machen, wird von den ihnen zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln abhängen. Können sie die fälligen Zahlungen nur teilweise sofort leisten, so sind auch hier soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Art. 103 Abs. 6).

Zu erwähnen ist hier auch die Entschließung des Reichstages vom 1. Juli 1927, durch welche die Reichsregierung ersucht wird, „die

Treuhänder der Lebensversicherungsgesellschaften anzuweisen, den aufwertungsberechtigten Versicherten, soweit ihnen nicht Vorschußzahlungen von mindestens 80 vom Hundert des geschätzten Aufwertungsanteiles gewährt worden sind oder gewährt werden, auf Antrag eine Bescheinigung auszuhändigen, in der in rechtsverbindlicher Form ein spätestens am 1. Juli 1932 zahlbarer Mindestbetrag der zugunsten der betreffenden Aufwertungsberechtigten fällig gewordenen Aufwertungssumme festgestellt und anerkannt wird, und nach Möglichkeit Richtlinien wegen der vorzeitigen Ausschüttung der Aufwertungsbeträge im Benehmen mit den Versicherungsgesellschaften auszuarbeiten, dergestalt, daß

a) in erster Linie die Leibrentenversicherungen älterer Versicherten,
b) in zweiter Linie die bisher schon fällig gewordenen Versicherungsbeträge berücksichtigt werden."[79])

Für die neuen Versicherungen sind neue Prämienreserven zu berechnen und die erforderlichen Werte dem Prämienreservefonds zuzuführen. Die hierzu erforderlichen Vermögenswerte sind dem Aufwertungsstock zu entnehmen; die Unternehmung kann jedoch auch andere, nach §§ 59 ff. VAG. geeignete Vermögenswerte zur Bedeckung des Prämienreservefonds verwenden. Beim Fehlen solcher Vermögensanlagen kann vorübergehend auch auf Vermögensteile des Aufwertungsstocks zurückgegriffen werden, die an sich zur Bedeckung des Prämienreservefonds nicht zugelassen sind.

Sobald die neue Prämienreserve gebildet ist, erlangt die Unternehmung die freie Verfügung über den Aufwertungsstock. Bis dahin gelten zum Schutze der am Aufwertungsstock beteiligten Versicherten die Vorschriften des § 61 VAG. (Art. 108 Satz 4), wonach im Falle eines Konkurses den am Aufwertungsstock beteiligten Versicherten eine bevorzugte Befriedigung zusteht. Arreste und Zwangsvollstreckungen dürfen bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden.

Entgegen der allgemeinen Vorschrift, daß die Zuführung der erforderlichen Werte an den Prämienreservefonds alsbald zu erfolgen habe, kann sie in Höhe des Aufwertungsausgleichskontos unterbleiben (Art. 108 Satz 3). Der Unternehmung steht in diesem Falle das Recht zu, nur nach Maßgabe der jährlichen Abschreibungen des Ausgleichskontos die Leistung an den Prämienreservefonds zu bewirken.

Die neu festgestellten Versicherungsansprüche unterscheiden sich in keiner Weise von dem übrigen Versicherungsbestande der Unter-

[79]) Warneyer-Koppe, 1927, S. 37.

nehmung. Sie sind in die Versicherungsgemeinschaft der Unternehmung zurückgeführt und es gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

6. Das Verfahren ohne Treuhänder.

Von der Bestellung eines Treuhänders kann bei kleineren Vereinen im Sinne des § 53 des VAG., also für solche, die einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis haben, sowie bei dem nach §§ 363 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes[80]) zugelassenen Ersatzkassen abgesehen werden. Es tritt in diesem Falle an Stelle des Teilungsplanes ein Geschäftsplan. Dieser enthält die rechtlichen und technischen Grundlagen, nach denen der Geschäftsbetrieb der Unternehmung erfolgt. Soweit er die Aufwertung betrifft, ist er von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat durch übereinstimmenden Beschluß aufzustellen. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, so stellt der Vorstand den Geschäftsplan allein auf. Ein Aufwertungsstock ist auch hier vorhanden; dies kann insofern von Bedeutung sein, als der Aufwertungsstock z. B. bei Vergleichen gemäß § 67 Abs. 2 AG. Vergünstigungen genießt.

Die Aufsichtsbehörde hat auch bei dieser Art der Durchführung der Aufwertung ein Genehmigungsrecht. Über den Antrag der Unternehmung, von der Bestellung eines Treuhänders abzusehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Ferner hat sie den Geschäftsplan und jede Änderung zu genehmigen, nötigenfalls kann sie seine Einhaltung erzwingen (§§ 64 ff. VAG.). Pensionsersatzkassen sind in bezug auf die Gestaltung des Geschäftsplanes gewissen Sonderbestimmungen unterworfen. Es müssen nämlich die Kassenleitungen nach § 365 des Angestelltenversicherungsgesetzes unter allen Umständen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig sein. Will nun die Kasse weiter bestehen, so muß sie die sich hiernach ergebenden Leistungen gewähren, und zwar auch dann, wenn die Vermögenswerte des aufgewerteten Vermögens nicht dazu ausreichen.[81])

C. Die Aufsichtsbehörden im Aufwertungsverfahren.

Das Interesse, das der Staat an einer Reihe von Versicherungszweigen, darunter auch an den Lebensversicherungen, hat, äußert sich in der Ausübung eines Aufsichtsrechtes über diese Versicherungen.

[80]) RGBl. 1924, I., 563.
[81]) Vgl. Berliner-Pfaffenberger, Art. 112, Anm. 3 d.

Dieses Aufsichtsrecht setzt sich bei den in § 59 Abs. 1 AG. genannten Versicherungen auch bei der Aufwertung fort. Es ist dadurch die Gewähr für eine unparteiische Durchführung des Aufwertungsverfahrens im Interesse der Versicherten geboten.

Für den Inhalt der Aufwertungsansprüche ist es ohne Bedeutung, ob sie gegen ein privates oder öffentliches Unternehmen, gegen eine private Versicherungsgesellschaft unter Reichsaufsicht oder eine solche unter Landesaufsicht gerichtet sind. Bei der Frage der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden und des dabei anzuwendenden Verfahrens ist eine Unterscheidung dagegen von Wichtigkeit.

1. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

a) Die Reichsaufsichtsbehörde.

Versicherungsgesellschaften, die im Deutschen Reich ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unterstehen der Aufsicht der Reichsbehörde (§§ 2, 70 VAG.), und zwar dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch die Aufsicht über Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Landes beschränkt haben, dem Reichsaufsichtsamt übertragen werden (§ 3 Abs. 1 VAG.). Von verschiedenen Ländern ist von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht worden. Aber auch umgekehrt kann durch Entscheidung des Reichswirtschaftsministers die Aufsicht über eine Unternehmung, die einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis hat, der Landesbehörde des Gesellschaftssitzes übertragen werden, obwohl der Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt (§ 3 Abs. 2 VAG.). Bei ausländisichen Versicherungsunternehmungen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie unter Aufsicht stehen, entscheidet endgültig das Reichsaufsichtsamt. Die Zuständigkeit des Aufsichtsamtes gründet sich darauf, daß für die Aufsicht von ausländischen Gesellschaften nur das Reichsaufsichtsamt zuständig ist (§§ 85 ff., 91 Abs. 1 VAG.).

b) Die Landesbehörden.

Den Landesbehörden steht die Aufsicht über solche Versicherungsunternehmen zu, „deren Geschäftstätigkeit durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Landes beschränkt ist".[82]) Für die Zuständigkeit kommen die örtlichen Behörden in Betracht, in deren Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat.

[82]) Vgl. Berliner-Pfaffenberger, Art. 101, Anm. 8 b II.

2. Das Verfahren.

Sind von den Aufsichtsbehörden Entscheidungen im Verfügungswege ergangen, so gibt es dagegen kein Rechtsmittel. Gegebenenfalls kann die Dienstaufsichtsbeschwerde an die der Aufsichtsbehörde vorgesetze Stelle stattfinden.

Die übrigen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde erfolgen bei dem Reichsaufsichtsamt im Senatsverfahren (§§ 73 ff. VAG.). Den Beteiligten, als solche gelten sowohl Treuhänder als auch Unternehmung, steht als Rechtsmittel der Rekurs zu. Alle Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten gemäß § 73 Abs. 7 VAG. zuzustellen.

Die Landesbehörden entscheiden in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die Anfechtung dieser Entscheidung erfolgt im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§ 20, 21 Gewerbeordnung.[83]) Sie hat innerhalb eines Monats nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung zu erfolgen.

Ansprüche gegenüber öffentlichen Versicherungsanstalten unterliegen, soweit sie private Versicherungsforderungen betreffen, auch den Vorschriften der Art. 95 bis 115 DVO. (Art. 116 DVO.). Obwohl die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht unterliegen, hielt man es für zweckmäßig, für Ansprüche gegen diese Anstalten die Garantien eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu schaffen. Den obersten Landesbehörden ist die Befugnis erteilt, die zur Durchführung der Aufwertung erforderlichen Anordnungen zu treffen (Art. 116 Abs. 2). Für die Fälle, in denen nach der Durchführungsverordnung ein Verfahren gemäß §§ 73, 74 oder 84 VAG. stattfindet, hat Art. 116 Satz 3 das Verwaltungsstreitverfahren für anwendbar erklärt. In einem Lande, wo kein solches besteht, kommen die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung in Anwendung. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren können auch hier die obersten Landesbehörden im Rahmen der Grundsätze des § 21 GewO. treffen.

II. Die Aufwertung der Haftpflicht- und Sachversicherung.

Der Aufwertung nach der Verordnung vom 22. Mai 1926[84]) unterliegen Haftpflichtversicherungen, soweit ein Prämienreservefonds für

[83]) Berliner-Pfaffenberger, Art. 101, Anm. 8 c II.
[84]) RGBl. I S. 249.

sie nicht zu bilden war, Haftpflichtversicherungsverträge mit unbegrenzter Deckung und die ihnen nach Art. 95 DVO. gleichgestellten lebenslänglichen Haftpflichtversicherungen. Haftpflichtversicherungsverträge mit unbegrenzter Deckung wurden aus dem Grunde in die Verordnung einbezogen, weil anzunehmen ist, daß die Voraussetzung des § 1 AG. auch für sie zutrifft. Obwohl sie zwar nicht auf eine bestimmte Marksumme lauten, ist der konkrete Versicherungsanspruch, der auf Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis beruht, in einer bestimmten Marksumme ausgedrückt.

Unter die Haftpflichtversicherungen fallen vor allem auch die Binnenschiffahrtsversicherungen; nach § 129 Abs. 2 Satz 2 VVG. haftet bei der Versicherung eines Schiffes gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt der Versicherer auch für den Schaden, den der Versicherte infolge des Zusammenstoßes von Schiffen dadurch erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden ersetzen muß, also für mittelbare Kollisionsschäden. Obwohl die Haftung hierfür an und für sich der Haftpflichtversicherung angehört, wird sie von dem Transportversicherer getragen.[85]) Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Grundsätze der Haftpflichtversicherung entsprechend zur Anwendung kommen.

Auch die Fälle, in denen Haftpflichtversicherung in eine Einheitsversicherung einbezogen ist, wie z. B. die Versicherung eines Hausbesitzers gegen Feuer, Wasserleitungs- und Haftpflichtschäden, fallen unter die Regelung der Haftpflichtversicherung. Ferner sind sämtliche Sachversicherungen, wie Feuer-, Einbruchsdiebstahl-, Glas-, Transport-, See- und Kreditversicherungen usw., sowie Unfallversicherungen, für die kein Prämienreservefonds zu bilden war, in die Verordnung einbezogen.

1. Voraussetzungen und Ausschluß der Aufwertung.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Aufwertung gelten auch für die in der Verordnung genannten Versicherungen.[86]) Bei Haftpflichtversicherungen findet wie bei den in § 59 Abs. 1 AG. und Art. 95 DVO. genannten Versicherungen auch dann eine Aufwertung statt, wenn bei der einzelnen Versicherung noch kein Schaden eingetreten ist, also der Versicherungsfall noch nicht erfolgte. Für die Aufwertung der Sachversicherungen sind die Voraussetzungen in

[85]) Hager-Bruck, § 129, Anm. 2 VVG.; RG. 59, S. 158 ff.; RG. 38, 55 ff.
[86]) Vgl. S. 24 ff. der Arbeit.

Art. 3 Abs. 2 VO. bestimmt. Danach muß es sich um einen Geldentwertungsschaden handeln, der dadurch entstanden ist, daß die vertragsmäßige Entschädigungssumme nicht spätestens am 30. Tage nach der Schadensanzeige bezahlt wurde. Die Festsetzung des 30. Tages nach der Schadensanzeige erfolgte mit Rücksicht auf die in § 94 VVG. für die Verzinsung der Entschädigungssumme vorgesehene Monatsfrist.

Auch für den Ausschluß der Aufwertung sind die allgemeinen Bestimmungen maßgebend.[87]) Jedoch auch hier sind wichtige Einschränkungen getroffen. Im Gegensatz zur Aufwertung von Lebensversicherungen, für die im Aufwertungsgesetz (§ 60 Abs. 3 AG.) eine Aufwertung kraft Rückwirkung zugelassen ist, ist hier von einer Rückwirkung abgesehen. Ein rückwirkendes Wiederaufleben der Versicherungen hätte eine zu große Geschäftsbelastung der Unternehmungen zur Folge gehabt, die in keinem Verhältnis zu den für den einzelnen Versicherten in Betracht kommenden Vorteilen gestanden hätte. Gerade für die Haftpflichtversicherung waren zum großen Teil keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden, aus deren Bestand die Mittel für eine Aufwertung hätten entnommen werden können. Es wäre vor allem beinahe unmöglich gewesen, nachträglich eine Schadensfeststellung und Berechnung der Goldwerte für die Schäden der letzten Inflationsjahre vorzunehmen. Ein Hauptgrund für den Ausschluß der Aufwertung kraft Rückwirkung muß darin erblickt werden, daß bei einem Wiederauftauchen längst als erledigt betrachteter Verpflichtungen das Vertrauen in die deutsche Versicherungswirtschaft eine nochmalige Erschütterung erleiden würde. — Hauptsächlich diese Gründe waren im wesentlichen bestimmend, daß bei geleisteter Zahlung nicht schon auf einfachen Vorbehalt eine Aufwertung für zulässig erklärt wurde. Der Versicherte muß vielmehr nach Art. 5 Abs. 1 VO. ausdrücklich abgelehnt haben, die Zahlung als Erfüllung anzunehmen. Soweit der Gläubiger bei Bewirkung der Leistung einen Vorbehalt nur bezüglich einer Nebenforderung gemacht hat, kann eine nachträgliche Aufwertung der Hauptforderung nicht verlangt werden.[88])

Um die Gefahr einer allzu großen Belastung der Versicherungsunternehmungen zu beseitigen, hat die Verordnung für die Geltendmachung der Aufwertungsansprüche eine Ausschlußfrist festgesetzt. Art. 5 Abs. 1 Satz ??? bestimmt, daß die Aufwertung nur verlangt werden kann, wenn der Antrag vor dem 1. Oktober 1926 bei dem Versicherer eingegangen ist.

[87]) S. 27 ff. der Arbeit.

[88]) Urteil d. RG. v. 18. XI. 28, Ring, III. Jahrg., S. 899.

Von der Aufwertung ausgeschlossen sind alle Ansprüche der Versicherten aus Hagel- und Viehversicherungsverträgen (Art. 9 VO.). Der Ausschluß dieser Versicherungen ist vor allem in der Art begründet, wie sie betrieben werden. Es sind dies größtenteils Versicherungen auf Gegenseitigkeit, wobei die Beiträge vielfach nachträglich im Wege des Umlageverfahrens eingezogen werden. Sollte eine Aufwertung stattfinden, so wären auch die Prämiennachschüsse entsprechend aufzuwerten. Es hätte dies jedoch unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, die in keinem Verhältnis zu den Aufwertungsergebnissen gestanden hätten. Auch praktische Schwierigkeiten wären zu überwinden gewesen, da der Mitgliederbestand dieser Unternehmungen oft einem Wechsel unterworfen ist. Ein großer Teil der Schadensfälle aus diesen Versicherungen ist auch durch gütliche Einigung erledigt worden.[89])

2. Maß der Aufwertung.

Die Aufwertung der in der Verordnung bezeichneten Versicherungen erfolgt grundsätzlich zu einem festen Aufwertungssatz; sie ist also ähnlich wie bei den Hypotheken eine generelle Aufwertung. Die Höhe der Aufwertung, der Aufwertungssatz, ist bei den einzelnen Versicherungsarten sehr verschieden.

a) bei Haftpflichtversicherungen.

Für die Aufwertung der Ansprüche aus Haftpflichtversicherungsverträgen ist in Art. 2 Abs. 1 VO. ein Aufwertungsprozentsatz von 20 vom Hundert festgesetzt. Da die Versicherungsleistung bei Haftpflichtversicherung erst dann fällig wird, nachdem der geschädigte Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt worden ist oder der Anspruch des Dritten durch Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgelegt wurde (§ 154 Abs. 1 VVG.), liegen bei der Haftpflichtversicherung das Schadensereignis und Feststellung der Haftpflicht nach Grund und Höhe oft weit auseinander. Infolgedessen muß bei der Aufwertung von Haftpflichtversicherungsansprüchen nicht von der nach der Fälligkeit eingetretenen Geldentwertung, sondern von der nach dem Versicherungsvertrag zu zahlenden Haftpflichtschuld ausgegangen werden.

Für die Versicherungen mit begrenzter Deckung, bei denen also die Leistungen der Versicherungsgesellschaften durch eine Versicherungssumme begrenzt sind, war es folgerichtig, diese Begrenzung auch bei der Aufwertung zu berücksichtigen. Der vom Versicherer zu leistende Aufwertungsbetrag kann somit niemals den Goldmark-

[89]) DAZ. Nr. 23, v. 5. VI. 1926.

betrag der im Versicherungsvertrage festgesezten Höchstsumme überschreiten.

Die Berechnung des Goldmarkbetrages erfolgt auch hier nach § 2 Abs. 1 AG. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Prämienvorauszahlungen auf mehrere Jahre handelt oder nicht. Erfolgt die Bezahlung der Prämien für das einzelne Versicherungsjahr, so ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag maßgebend, an dem die Prämie für die bei Eintritt des Schadens oder des Schaden stiftenden Verstoßes laufende Versicherungsperiode fällig war. Dabei kommt es nur auf den Fälligkeitstermin und nicht darauf an, ob die Prämie zu diesem Zeitpunkt bezahlt war. Bei Vorauszahlung der Prämien für mehrere Versicherungsperioden ist für die Berechnung der Tag der Prämienzahlung maßgebend, also der für den Versicherten meist günstigere Zeitpunkt.

Für die in einem Rechtsstreit über die Haftpflichtschuld entstandenen Kosten haftet der Versicherer nur in dem Verhältnis, als er die Haftpflichtschuld zu tragen hat.

b) bei Sachversicherungen.

Den Aufwertungssatz für Sachversicherungen hat die Verordnung auf 50 v. H. festgelegt. Diese Regelung entsprach im wesentlichen den Grundsätzen der gerichtlichen Praxis. In ihren Urteilen haben die Gerichte auch Aufwertungssätze für die Entwertungsschäden gebilligt, die im Durchschnitt diese Höhe erreichten. Auch schien der gewählte Satz durch gleichmäßige Verteilung des Geldentwertungsschadens auf Versicherer und Versicherten am meisten den Grundsätzen der Billigkeit zu entsprechen.

Es muß bei den Sachversicherungen unterschieden werden, ob überhaupt eine Zahlung erfolgt ist oder ob eine solche z. B., weil der Versicherte bei der immer mehr zunehmenden Geldentwertung keinen Wert darauf legte, unterblieb.

Erfolgte eine Zahlung, so hat der Versicherer 50 v. H. des Unterschiedes zwischen dem Goldmarkwert der vertragsmäßigen Entschädigungssumme, berechnet auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige und dem Goldmarkwert der Zahlung zu leisten. Erfolgte keine Zahlung, so sind 50 v. H. des auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige berechneten Goldmarkwertes der vertragsmäßigen Entschädigungssumme von der Versicherungsunternehmung zu zahlen.

Ohne Bedeutung ist es für die Aufwertungspflicht, ob die frühere Zahlung infolge Verschuldens der Unternehmung unterblieb.

c) bei Seeversicherungen.

Eine vollkommen von den übrigen Bestimmungen abweichende Regelung ist für den Fall der mittelbaren Kollisionsschäden in der Seeversicherung (Seekaskohaftpflichtversicherung) getroffen worden. Die Höhe der Aufwertung dieser Versicherung bestimmt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften im einzelnen Falle die zuständige Aufwertungsstelle. Es gilt also hier der Grundsatz der Individualaufwertung. Als zuständig ist die Aufwertungsstelle desjenigen Ortes anzusehen, an dem die Police gezeichnet wurde.

Unter allgemeinen Vorschriften werden nach dem Aufwertungsgesetz die Bestimmungen verstanden, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes mit Einschluß des Währungsrechtes ergeben;[90]) besonders sind darunter die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu verstehen, die die Rechtsprechung in der Aufwertungsfrage entwickelt hat.

Einen Versicherungsanspruch, der vor dem 1. November 1925 durch Klage des Versicherten rechtshängig geworden ist, entscheidet an Stelle der Aufwertungsstelle das Prozeßgericht. Dabei muß es sich um die Klage des Versicherten, der von dem geschädigten Dritten in Anspruch genommen wird, gegen die Versicherungsunternehmung handeln. Daß der Versicherte von dem Geschädigten, also dem Kollisionsgegner, verklagt worden ist, genügt nicht. Ein gerichtliches Verfahren, z. B. die Streitverkündung, genügt nicht, um die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes zu begründen, sondern nur eine Klage.

Sind Urteile von Berufsgerichten vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 22. Mai 1926 ergangen, so sind vom Revisionsgerichte die Vorschriften der Verordnung anzuwenden.[91]) Soweit die Parteien eine Aussetzung des Verfahrens beantragen, ist die Aufwertungsstelle für die Festsetzung der Höhe zuständig.

3. Herabsetzung der Aufwertung.

Um Härten zu vermeiden, hat die Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Aufwertung in den Fällen, in denen eine generelle Aufwertung zu einem festen Satz vorgesehen ist, zu verlangen (Art. 4 VO.). Dies ist besonders dann geboten, wenn die Herabsetzung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmung geboten erscheint.

[90]) Michaelis, S. 193; Mügel, § 62, Anm. 2.
[91]) Vgl. Urteil d. RG. v. 6. IV. 27; Ring, II. Jahrg., S. 409.

Durch die ausdrückliche Bestimmung, daß für dieselbe Versicherungsunternehmung stets die gleiche Aufwertungsstelle in Betracht kommt, nämlich die für den Sitz des Versicherers zuständige Aufwertungsstelle, ist die einheitliche Gestaltung wesentlich erleichtert. Wegen der Schwierigkeiten, die bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Versicherungsgesellschaften entstehen, hat die Aufwertungsstelle auf Antrag einer Partei das Gutachten eines von der Aufsichtsbehörde bei nicht aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bezeichneten Sachverständigen einzuholen. An das Gutachten des Sachverständigen ist der Aufwertungsrichter nicht gebunden, auch kann er mehrere Gutachten einholen, um sich ein Urteil bilden zu können.

Die Kosten des Verfahrens verteilt die Aufwertungsstelle nach billigem Ermessen (§ 76 AG.). Die Versicherungsgesellschaft hat die Kosten des Sachverständigen zu tragen, sofern sie die Zuziehung beantragt hat (Art. 4 Satz 6).

Der ermäßigte Aufwertungssatz, sofern die Aufwertungsstelle einen solchen festsetzt, kann regelmäßig auch auf alle übrigen Aufwertungsverpflichtungen Anwendung finden, sofern es sich um den gleichen Versicherungszweig handelt.

Lebenslauf.

Als Sohn des Landwirts Otto Haefele und dessen verstorbener Ehefrau Maria Anna geb. Weber bin ich am 7. Februar 1902 in Grafenhausen (Baden) geboren. Nach Besuch der Elementarschule in Grafenhausen kam ich im Jahre 1912 auf das Realgymnasium in Ettenheim (Baden), wo ich 1921 das Reifezeugnis erwarb.

Hierauf widmete ich mich an den Universitäten Freiburg, München und Erlangen dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften.

Durch wirtschaftliche Notlage war ich gezwungen, das Studium zeitweise zu unterbrechen. Während dieser Zeit war ich teilweise in der Landwirtschaft, teilweise als Werkstudent tätig.

Karl Haefele.

Literaturverzeichnis.

Berliner-Pfaffenberger: Aufwertung von Versicherungsansprüchen, Berlin und Leipzig 1926.

Biedermann: Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, Berlin 1926.

Geiler: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, zugleich ein Vorschlag auf Einführung der Neumark, 1922.

Gerhard, Hagen, v. Knebel-Döberitz, Broecker u. Mannes: Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Berlin 1908.

Gribel: Das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und andern Ansprüchen, Berlin 1926.

Hagen, Otto: Versicherungsrecht, Leipzig 1922.

Hager-Bruck: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908.

von Karger: Das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und andern Ansprüchen, München 1925.

Lehmann-Boesebeck: Kommentar zum Aufwertungsgesetz, mit Berücksichtigung des gesamten Aufwertungsrechts, Stuttgart 1925.

Lehmann-v. Velsen: Spruchsammlung der deutschen Juristenzeitung.

Lendermann: Lebensversicherung und Aufwertung, 1927.

Mügel: Komm. zur 3. StNVO., Berlin 1925.

Mügel: Das gesamte Aufwertungsrecht, Komm. zum Aufwertungsgesetze vom 16. VII. 25, Berlin 1926.

Mügel: Komm. z. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz, Berlin 1926.

Neukirch: Kommentar z. Aufwertungsgesetz mit Durchführungsverordnungen, Halle/S. 1926.

Quassowski: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und andern Ansprüchen, Mannheim 1925 und 1926.

Rademacher-Philipp: Das neue Aufwertungsrecht, Berlin 1926.

Schlegelberger: Die Vorschriften der 3. StNVO., Berlin 1924.

Schlegelberger-Harmening: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und andern Ansprüchen vom 16. Juli 1925, mit den Durchführungsverordnungen, Berlin 1926.

von Savigny: Das Obligationenrecht, Berlin 1851.
Schaeffer-Keidel: Die Hauptfragen der Geldentwertung und -Aufwertung.
Wagemann: Aufwertung u. Geldentwertungsausgleich, III. Aufl., Berlin 1925.
Wagemann: Die neuen Aufw.-Gesetze, Komm., Berlin 1926.
Warneyer-Koppe: Die Aufwertungsgesetze, Berlin 1926.
Warneyer-Koppe: Das neue Aufwertungsrecht, Berlin 1927.
Zeiler, Wassermann, Mayer: Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem, 1921.

Jüdische Autoren.

Abraham: Die Aufwertungsgesetzgebung, Berlin 1925.
Ehrenberg: Versicherungsrecht, 1922.
Heilfron: Praktische Aufwertungsfragen, Aufwertungsarchiv, 1927.
Michaelis: Komm. zur 3. StNVO., Berlin 1924.
Michaelis: Das Aufwertungsrecht, Berlin 1926.
Roth: Die Aufwertung, Berlin 1925.
Ring: Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen, 1926 bis 1930.
Samter: Handbuch der Aufwertung, Berlin 1926.

Zeitschriften.

Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Juristische Rundschau.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Deutsche Steuerzeitung.
Versicherung und Geldwirtschaft.
Die Versicherungspraxis.
Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.